

Nr. Seite	AMB-WV-0032 1/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)		 ArcelorMittal				
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften							
<p>Zusammenfassung: Das vorliegende Dokument bildet die Grundlage des Einkaufsprozesses bei ArcelorMittal Bremen, sowie der hiermit verbundenen Standorte.</p>								
<p>Bemerkungen: Überarbeitung aufgrund von Ergänzungen bzw. Änderungen</p>								
<p>Prozess: U01 Beschaffung U07 Um- und Neubau von Produktionseinrichtungen</p>		<p>Geltungsbereich: AMB - ArcelorMittal Bremen GmbH Alle beauftragten Fremdfirmen</p>						
<p>Veröffentlicht durch: Stephanie BECHT, VM02</p>								
<p>Unter Mitarbeit von:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 20%;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 40%; text-align: center;"><u>Name</u></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 30%; text-align: center;"><u>Abteilung / Fachbereich</u></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 10%; text-align: center;"><u>Telefonnummer</u></td> </tr> </table>						<u>Name</u>	<u>Abteilung / Fachbereich</u>	<u>Telefonnummer</u>
	<u>Name</u>	<u>Abteilung / Fachbereich</u>	<u>Telefonnummer</u>					
<p>Geprüft durch: Bartosz LENARTOWICZ, VM</p>		<p>Genehmigt durch: Stefan MARNACH, T02</p>						
<p>Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021</p>								

Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften

Inhalt:

Inhaltsverzeichnis

I.	Ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen von ArcelorMittal Bremen GmbH	5
1	Anwendbarkeit	5
2	Anfragen, Angebote	5
3	Bestellungen, Abrufe	5
4	Preise	5
5	Versand	5
6	Termine, Fristen	7
7	Rechnungen, Zahlungen	7
8	Rücktritt	8
9	EU-Maschinenrichtlinie	8
10	Teilunwirksamkeit	8
II.	Vorschriften für Arbeiten auf dem Werksgelände ArcelorMittal Bremen	9
1	Sicherheit	9
1.1	Personal	9
1.2	Vorbeugungs- und Sicherheitsplan	10
1.3	Sicherheit und Bescheinigungen	10
2	Werkverkehr	10
3	Verhalten auf dem Werksgelände	11
4	Vergabe an Subunternehmer	11
5	Umweltschutz	11
5.1	Anlagenbau/Maschinen	11
5.2	Gefahrstoffe/wassergefährdenden Stoffe	12
5.3	Reststoffe/Abfälle	12
5.4	Abwasser	12
5.5	Staubemissionen	12
5.6	Lärmschutz	12
III.	Richtlinie für Auftragnehmer am Standort ArcelorMittal Bottrop	13
1	Geltungsbereich	13
1.1	Anforderungen an den Auftragnehmer	13
1.2	Gefährdungsbeurteilungen	14
1.3	Baustellenleiter (des Auftragnehmers)	15
IV.	Allgemeine Vorschriften	18
1	Angebot	18
1.1	Allgemein	18
1.2	Eigenverantwortung	18
1.3	Vollständigkeit	19
2	Ausführung	19
2.1	Allgemein	19

Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020
 Nächste Überprüfung in: August 2021

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift	
Seite	3/50	VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	ArcelorMittal
Titel:		Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften	
2.2	Subunternehmen		21
2.3	Voraussetzungen für die Instandhaltung und Betrieb der Anlage		21
2.4	Vermeidung von Legionella		22
2.5	Projekt-/Bauleiter		22
3	Fertigung-/Werkstattkontrolle		22
3.1	Allgemein		22
3.2	Einsichtnahme		22
3.3	Prüfung		22
3.4	Subunternehmer		22
3.5	Hilfestellung		23
3.6	Rücktrittsrecht		23
3.7	TÜV-ABNAHME		23
4	Versand		23
4.1	Versandpapiere		23
4.2	Empfang, Weitertransport und Lagerung		23
4.3	Verantwortung		24
4.4	Anlieferung mit der Bahn		24
5	Reserveteile		24
5.1	Allgemeines		24
6	Dokumentation		25
6.1	Allgemein		25
6.2	Ausführung der Dokumentation		25
6.3	Vorab-Dokumentation		25
6.4	Belastungsangaben		26
6.5	Prüfung, Abstimmung		26
6.6	Vorläufige Dokumentation		26
6.7	Prüffähige Statik		26
6.8	Endgültige Dokumentation		26
7	Normen/Gesetze/Verordnungen		27
7.1	Allgemein		27
7.2	Gesetze und Normen		27
8	Baustellen-/Arbeitsorganisation		28
8.1	Baustelleneinrichtung		28
8.2	Unterhaltung und Räumung der Baustelle		28
8.3	Verhalten auf der Baustelle		29
8.4	Arbeitskräfte		30
8.5	Baustellenberichte		30
8.6	Gerüste		30
9	Sicherheit und Arbeit		31
9.1	Allgemein		31
9.2	Arbeitsschutzportal		31
9.3	Arbeitskräfte		31
9.4	Unterweisungen		32
9.5	Arbeitserlaubnisscheine/Erlaubnisscheine		32
9.6	Werksverkehr		33
9.7	Verhalten auf dem Werksgelände		33
9.8	Persönliche Schutzausrüstung		33

Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020
Nächste Überprüfung in: August 2021

HINWEIS für die interne Verwendung bei AMB: Papierversionen unterliegen nicht dem Änderungsdienst. Informieren Sie sich vor Verwendung über die Aktualität in den zur Verfügung stehenden DV-Systemen.

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift	
Seite	4/50	VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	ArcelorMittal
Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften			
9.9	Absturzschutz		33
9.10	Leitern		34
9.11	Gerüste		34
9.12	Arbeiten mit Krananlagen (Anschlagen, Absetzen und Transport von Lasten)		34
9.13	Autokrane, Hubarbeitsbühnen, Steiger, Betonpumpen oder andere arbeitende Arbeitsgeräte		34
9.14	Turmdrehkrane		34
9.15	Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen		34
9.16	Arbeiten mit Gefahrstoffen		35
9.17	Notfälle		35
10	Arbeiten nach Aufwand		36
10.1	Stundenlohn/Zeiterfassung		36
10.2	Rechnungsstellung		37
10.3	Werkzeug		37
11	Umwelt		37
11.1	Allgemein		37
12	AG-Beistellungen		38
12.1	Bereitstellung von Energie, Fluiden und Gasen		38
12.2	Bereitstellung von Material		39
12.3	Nutzung allgemeiner AMB-Einrichtungen und Dienste durch Auftragnehmer		39
13	Auftragsabwicklung		41
13.1	Auftragserteilung		41
13.2	Preise		41
13.3	Mengen und Gewichte		41
13.4	Rechnungserteilung und Zahlung		41
13.5	Kostenverrechnung von Konzernforderungen		42
13.6	Abtretung		42
13.7	Termine		43
13.8	Mängelhaftung		43
13.9	Haftung		43
13.10	ArcelorMittal-Verkaufsinteresse		44
13.11	Gewährung unzulässiger Vorteile		44
13.12	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht		44
14	Allgemein		45
14.1	Ein- und Ausgangskontrolle		45
14.2	Geheimhaltungsrecht		45
15	Projekttablauf		45
15.1	Definition von vertraglichen Begriffen		45
15.2	Projekttablauf mit endgültiger Abnahme		50
15.3	Projekttablauf mit mängelfreier Endabnahme		51

Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020
Nächste Überprüfung in: August 2021

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	5/50		Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften
<p>I. Ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen von ArcelorMittal Bremen GmbH</p> <p>1 Anwendbarkeit</p> <p>Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die nachstehend aufgeführten Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen, bedürfen - um Vertragsbestandteil zu werden - der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung unserer bestellenden Einkaufsabteilung. Mit Auftragsannahme werden unsere Einkaufsbedingungen anerkannt.</p> <p>2 Anfragen, Angebote</p> <p>Unsere Anfragen sind stets unverbindlich. Angebote sind grundsätzlich für uns unentgeltlich einzureichen bzw. abzugeben. Der Anbieter muss sich bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Qualität, Ausführung, Montage etc. an unsere Anfragespezifikation halten und etwaige Abweichungen ausdrücklich schriftlich kennzeichnen. Der Anbieter überträgt uns das Recht auf Verwendung des Angebots, geistiges Eigentum wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>3 Bestellungen, Abrufe</p> <p>Bestellungen, Abrufe, Vertragsvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.</p> <p>4 Preise</p> <p>Sämtliche Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.</p> <p>5 Versand</p> <p>Sofern wir Frachtzahler sind, müssen unsere Versandvorschriften eingehalten werden. Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Verwendungsstelle zu erfolgen.</p> <p>Aus Gründen der eindeutigen Identifizierung müssen Lieferscheine, Frachtbriefe und Paketaufschriften wie folgt gekennzeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absender - Bestell-Nr. - empfangende Abteilung - Meldenummer - Abmessung - Gewicht <p>Grundsätzlich sind Packstücke außen deutlich sichtbar mit diesen Informationen zu versehen.</p> <p>Die Folge unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zulasten unseres Lieferanten.</p> <p>Versandanschriften, soweit nicht anders vorgeschrieben:</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften

ArcelorMittal Bremen GmbH

- a) für Lieferung per Post:
Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen

Paketdienst:
Auf den Delben 35, 28237 Bremen

- b) für Bahnlieferung (nur komplette Wagenladungen):
Empfangsbahnhof: Bremen Stahlwerke, Bahnhofs-Nr. 13762-0

- c) für Schiffsladung:
Bremen-Industrieafen/Weserport-Terminals
Die Hafen- und Löschbedingungen sind vor der Disposition des Schiffes mit der Versandabteilung von ArcelorMittal Bremen (Tel. 0421/648- 2471/Fax 0421/648-1410) abzustimmen.

- d) für Lkw-Anlieferung:
Auf den Delben 35, Lkw-Abfertigungsbüro/Tor 1

Materialanlieferungen per Lkw werden, soweit nicht anders vereinbart, nur in der Zeit von montags bis freitags jeweils von 7.00 - 13.00 Uhr angenommen.

Versandvorschrift für Transporte per Lkw mit ArcelorMittal Bremen als Frachtzahler, soweit nicht anders vorgeschrieben:

Inlandssendungen mit einem Sendungsgewicht bis max. 3.000 kg bzw. Abmessungen unter 2.000 mm:
Hellmann Worldwide Logistics GmbH & Co.KG, Fax 0421/522 3621, Telefon 0421/522 3663

Sendungen mit einem frachtpflichtigen Gewicht über 3.000 kg oder Abmessungen über 2.000 mm:

Es muss eine schriftliche Versandbereitschaftsmeldung an die Versandabteilung von ArcelorMittal Bremen Tel. 0421/648-1409 - Herr Klaus - E- Mail: finniklas.klaus@arcelormittal.com bzw. Fax 0421/648-3244) erfolgen.

Die Meldung an Hellmann bzw. an die Versandabteilung von ArcelorMittal Bremen **muss die nachstehend aufgelisteten Daten** enthalten:

- Bestell-Nr.
- Meldenummer
- Anzahl und Art der Verpackung
- Abmessung jedes Packstücks (L x B x H) in cm
- Gewicht jedes Packstücks (brutto/netto) in kg
- exakte Abholanschrift unter Angabe der Ladezeiten
- Ansprechpartner des Absenders (Name, Tel./Fax/ggf. E-Mail)
- Besonderheiten (z. B. nicht stapelfähig/kopflastig/Gefahrgut etc.), die für eine ordnungsgemäße Transportdurchführung erforderlich sind

Die Versandbereitschaftsmeldung hat mind. 72 Stunden vor der tatsächlichen Abholbereitschaft zu erfolgen. Die Entscheidung bzgl. der Auswahl des Spediteurs/Frachtführers sowie des Verkehrsträgers behält sich ArcelorMittal vor. Aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierende Mehrkosten werden von ArcelorMittal Bremen nicht übernommen. Haben wir mit dem Lieferanten vereinbart, dass der Versand an Dritte zu erfolgen hat, erhalten wir unverzüglich eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestell-Nr. und des Auslieferungstermins.

6 Termine, Fristen

Der Lauf vereinbarter Fristen beginnt mit Vertragsabschluss.

Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhält, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Ungeachtet dessen behalten wir uns die uns aus Terminverzug entstehenden Rechte vor. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Lieferungen nicht früher als vereinbart erfolgen.

7 Rechnungen, Zahlungen

Voraussetzung für jede Zahlung ist der erfolgte Wareneingang bzw. die erfüllte Leistung.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs bei unserer Rechnungsprüfung, entsprechend erbrachte Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Für den Fall der später erbrachten Lieferung/ Leistung verschiebt sich der Beginn der Zahlungsfrist entsprechend.

Bei der Rechnungsstellung bitten wir folgendes zu beachten:

Die Zusendung erfolgt ausschließlich per separater Post.

Für das Versenden der Rechnungen bestehen 3 Varianten:

1.) Anschrift auf Rechnung ist unterschiedlich zu Anschrift auf Briefumschlag:

Anschrift auf Rechnung (Rechnungsempfänger):

ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen

Anschrift auf Briefumschlag:

ArcelorMittal Business Center of Excellence
Poland Sp z o. o. Sp.k.
ul. Al. Pilsudskiego 92
41-308 Dabrowa Górnicza; Polen

2.) Anschrift auf Rechnung ist gleich Anschrift auf Briefumschlag (z.B. Sichtfenster)

Dann muss die **Anschrift** lauten:

ArcelorMittal Business Center of Excellence
Poland Sp z o. o. Sp.k.
ul. Al. Pilsudskiego 92
41-308 Dabrowa Górnicza; Polen

ABER: Auf der Rechnung muss wortwörtlich als LEISTUNGSEMPFÄNGER oder AUFTRAGGEBER

ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen kenntlich gemacht werden. Aus steuerrechtlicher Sicht ist es nicht ausreichend, ArcelorMittal Bremen als Lieferanschrift oder Warenempfänger zu kennzeichnen.

3.) Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Rechnungen **per Email** zu versenden.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://bremen.arcelormittal.com/Vom-Erz-zum-Stahl/Produkte/>

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	8/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>Bitte beachten Sie, dass die Leistungen/Lieferungen nach wie vor für ArcelorMittal Bremen GmbH erbracht werden (DE811119214) und - sofern es sich nicht um innergemeinschaftliche Lieferungen handelt - mit deutscher Steuer abgerechnet werden müssen.</p> <p>Ergänzende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jede Bestell-Nr. ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. - Ohne Angabe unserer Bestell-Nr. ist eine Bearbeitung der Rechnung nicht möglich. - Rechnungen werden nur noch 1-fach benötigt. - Rechnungen und eventuelle Anlagen dürfen nicht geheftet werden. - Zur einwandfreien Verarbeitung eignen sich insbesondere Schriftbilder von Laserdruckern. <p>Hinweis bei Gutschriftverfahren:</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei vereinbarter Zahlungsabwicklung über das Gutschriftverfahren ArcelorMittal Bremen eine Monatsrechnung erstellt und Ihnen die Abrechnungssumme gutgeschrieben wird.</p> <p>Bitte in diesem Fall keine Rechnung versenden.</p> <p>8 Rücktritt</p> <p>Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>9 EU-Maschinenrichtlinie</p> <p>Für Lieferteile, die unter die Richtlinie fallen, ist eine Konformitäts- bzw. Hersteller-Erklärung sowie eine Gefahrenanalyse gemäß gültiger EU- Maschinenrichtlinie vorzulegen.</p> <p>10 Teilunwirksamkeit</p> <p>Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	9/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		

II. Vorschriften für Arbeiten auf dem Werksgelände ArcelorMittal Bremen

Innerhalb der Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Entwicklung engagiert sich ArcelorMittal Bremen stark in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Qualität.

Für ArcelorMittal Bremen erbrachte Dienstleistungen des Auftragnehmers müssen sämtliche gesetzlich, durch inter- nationale Vereinbarungen oder ArcelorMittal Bremen selbst vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie Gesetze und Anforderungen zum Umweltschutz erfüllen. Überdies hat der Auftragnehmer während der gesamten Erfüllung des Auftrags alle derartigen Regelungen und insbesondere gesetzlichen Vorschriften sowie speziell für ArcelorMittal Bremen geltende Bedingungen und/oder interne Regelungen zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer ebenso verfahren.

Der Auftragnehmer hat ArcelorMittal Bremen während der gesamten Durchführung des Auftrags ausdrücklich und unverzüglich über Umstände und/oder Voraussetzungen der Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu informieren. Der Auftragnehmer hat sich bei ArcelorMittal Bremen auch über alle spezifischen Eigenschaften des Werkes (Struktur, Tätigkeit, Transport, Verkehr, etc.) zu erkundigen. Alle entsprechenden Dokumente sind auf Anfrage des Auftragnehmers unverzüglich durch ArcelorMittal Bremen bereitzustellen. Derartige Informationen wirken sich nicht auf die Haftung des Auftragnehmers aus.

Der Auftragnehmer hat eine uneingeschränkte Haftung für negative Folgen seines Tuns, Unterlassens oder seiner Fahrlässigkeit in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz gegenüber ArcelorMittal Bremen sowie Dritten zu übernehmen. Falls ArcelorMittal Bremen einen Auftrag aus einem der oben genannten Gründe storniert oder kündigt, geschieht dies auf ausschließliche Haftung des Auftragnehmers.

1 Sicherheit

Sicherheit ist für ArcelorMittal Bremen stets vor- rangiger Bedeutung, und auf Grund ihres fundamentalen Stellenwerts kann keine andere Priorität über der Sicherheit stehen. Daher wird ArcelorMittal Bremen nicht mit Unternehmen zusammenarbeiten, die keine hohen Sicherheitsstandards erreichen und die Sicherheitsbestimmungen nicht in vollem Umfang erfüllen.

Aus Gründen der Sicherheit muss jede Arbeits- stunde, die auf dem Werksgelände von ArcelorMittal Bremen geleistet wird, durch Ein- und Ausstempeln an der Zeiterfassungsanlage erfasst werden.

1.1 Personal

Der Auftragnehmer hat fachkundiges Personal zu beschäftigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erbringung der Dienstleistung notwendig und angemessen sind.

Der Auftragnehmer haftet für sich selbst sowie für seine Subunternehmer hinsichtlich sämtlicher Kontrollen, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Erbringung seiner Verpflichtungen und Maßnahmen laut den Regelungen des jeweiligen Auftrags notwendig sind.

Das Personal des Auftragnehmers hat die Sicherheitsregeln und Regeln zum Umweltschutz von ArcelorMittal Bremen nach Mitteilung durch ArcelorMittal Bremen einzuhalten. In Hinblick darauf kann ArcelorMittal Bremen den sofortigen Austausch von Angestellten des Auftragnehmers und/oder seiner Subunternehmer verlangen und diesen den Zutritt verwehren, falls sie sich fahrlässig oder beleidigend verhalten und/oder gegen geltende Richtlinien, interne Regelungen und/oder weitere Sicherheitsanweisungen verstoßen.

Der Auftragnehmer hat vor und während der Erfüllung des Auftrags seinen Angestellten, Bevollmächtigten, Vertretern und Subunternehmern stets alle geltenden Informationen sowie sämtliche damit verbundenen Risiken und Einschränkungen das Werk betreffend mitzuteilen.

Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020
Nächste Überprüfung in: August 2021

Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, ArcelorMittal Bremen ordnungsgemäß und unverzüglich über Unfälle, Verletzungen von Personen, zufällige Kontamination und/oder Verschmutzungen am Standort oder in dessen Nähe sowie über während der Durchführung des Auftrags erkannte oder entdeckte Gefahrstoffe, insbesondere in Verbindung mit den Anlagen und/oder Ausrüstungen, zu informieren und alle angemessenen Maßnahmen und Aktionen zur Minderung der daraus entstehenden oder möglicherweise entstehenden Folgen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für sein Personal alle arbeits-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle Formulare und sonstigen im Rahmen von Steuern, Gehältern, Sozialabgaben, Versicherungen anfallenden Dokumente auszustellen oder ausstellen zu lassen und alle Abgaben und Steuern, Gehälter, Sozialabgaben, Strafen auf eigene Kosten zu begleichen oder begleichen zu lassen oder diese über von ArcelorMittal Bremen genehmigte Sicherheiten (insbesondere Bürgschaften) zu decken.

Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers haben den Sozialversicherungsnachweis bzw. eine Bescheinigung nach E101 mit sich zu führen.

1.2 Vorbeugungs- und Sicherheitsplan

Die Ausführung der Dienstleistung wird erst dann auf dem Werksgelände aufgenommen, sobald entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein Vorbeugungs- und Sicherheitsplan durch ArcelorMittal Bremen, den Auftragnehmer, sein Personal und jeden Subunternehmer sowie beteiligte Dritten erstellt wurde. Ab dem vereinbarten Arbeitsbeginn des Auftragnehmers ermöglicht ArcelorMittal Bremen dem Auftragnehmer während angemessener Zeiten den Zugang zum Werksgelände, sofern der Auftragnehmer entsprechend den Regelungen alle notwendigen Arbeitsgenehmigungen von ArcelorMittal Bremen (insbesondere hinsichtlich Sicherheitsregelungen) beschafft hat, das gesamte auf dem Werksgelände tätige Personal des Auftragnehmers (einschließlich des Personals seiner Subunternehmer) zuvor an einer Sicherheitsunterweisung von ArcelorMittal Bremen teilgenommen hat. ArcelorMittal Bremen kann die Arbeitsgenehmigungen nicht grundlos verweigern.

Der Auftragnehmer hat die Koordinierung von Sicherheitsmaßnahmen für alle Anlagen und/oder seine Dienstleistungen im Rahmen des Auftrags zu gewährleisten und ist daher dafür verantwortlich, dass sein Personal, seine Bevollmächtigten, Vertreter und Subunternehmer alle Sicherheitsanweisungen entsprechend den Gesetzesvorschriften einhalten.

1.3 Sicherheit und Bescheinigungen

Entsprechend der Global Corporate Policy von ArcelorMittal hat jeder Auftragnehmer alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um eine Sicherheitszertifizierung (wie beispielsweise SCC/AMS Bau oder eine entsprechende Bescheinigung) zu erhalten.

2 Werksverkehr

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen. Ausnahmen können von ArcelorMittal Bremen festgelegt werden.

Parken und Fahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Für Fahrzeuge, die außerhalb der erlaubten Flächen stehen und Beschädigungen durch ArcelorMittal Bremen erleiden, erfolgt kein Schadenersatz. Zur Minderung von diffusen Staubemissionen ist die Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen.

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	11/50		
Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften			
<p>3 Verhalten auf dem Werksgelände</p> <p>Das Betreten des Werks unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, deren Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werksgelände ist verboten.</p> <p>Der Betriebsbereich, dem der Aufenthalt des Auftragnehmers gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Das Betreten von Betrieben und Abteilungen ist nur für den Bereich, in dem der Auftrag ausgeführt wird und für die Dauer der Arbeiten erlaubt.</p> <p>4 Vergabe an Subunternehmer</p> <p>ArcelorMittal Bremen ist über die Auswahl von Subunternehmer durch den Auftragnehmer vorab zu informieren und berechtigt, diese aus wichtigen Gründen (unter anderem Sicherheit) abzulehnen.</p> <p>Der Auftragnehmer hat ArcelorMittal Bremen, falls möglich vor der Vertragsunterzeichnung, eine Liste der benötigten Subunternehmer zukommen zu lassen.</p> <p>Eine Weitervergabe von Aufträgen an Sub-Subunternehmer ist ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer kann die Dienstleistungen ausnahmsweise dann teilweise oder insgesamt an einen Sub-Subunternehmer vergeben, wenn ArcelorMittal Bremen den vorgeschlagenen Sub-Subunternehmer vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt.</p> <p>5 Umweltschutz</p> <p>Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie strebt ArcelorMittal Bremen zusammen mit seinen Lieferanten ein umweltgerechtes Verhalten an und wirkt auf eine ständige Verbesserung des Umweltverhaltens und der Umweltleistungen zum Schutz der Umgebung hin. Hierzu zählen auch die Vermeidung von Störungen sowie eine transparente Unternehmenskommunikation.</p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet zur Einhaltung der Umweltgesetze und -vorschriften und der Regelungen von ArcelorMittal Bremen für das Vorhaben und zu einer angemessenen Selbstkontrolle auf Einhaltung dieser Anforderungen. Unfällen/umweltrelevante Störungen sind unverzüglich ArcelorMittal Bremen zu melden.</p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachweisen zu können, dass seine Mitarbeiter über die notwendigen Maßnahmen und Bestimmungen auf dem Werksgelände zum Schutz der Umwelt unterrichtet wurden, soweit diese für die durchzuführenden Tätigkeiten von Belang sind. Und die in der Unternehmenspolitik verankerten Zielsetzungen insbesondere zum Umweltschutz den Mitarbeitern vor Ort bekannt sind.</p> <p>Mitarbeitern der Abteilung Umweltschutz ist auf Verlangen Zutritt zur Baustelle/zum Betriebsstandort auf dem Werksgelände zu gewähren. Informationen zu Umweltschutzbelangen (z. B. bei Anfragen zu besonderen Ereignissen) sind auf Verlangen offen zu legen. Auf Verlangen von ArcelorMittal Bremen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Bekanntgabe eines für Umweltschutz verantwortlichen Ansprechpartners für das Vorhaben.</p> <p>5.1 Anlagenbau/Maschinen</p> <p>Der Auftragnehmer sichert zu und garantiert, dass die zu liefernde Anlage/Maschine bei Installation und im Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile der Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft hervorruft • dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung aufweist • die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage/Maschine entstehenden Abfälle mit zumutbarem Aufwand ermöglicht • die spezifischen Auflagen der Ausschreibungsunterlagen einhält. 			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	12/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
5.2	<p>Gefahrstoffe/wassergefährdenden Stoffe</p> <p>Falls dem Auftragnehmer erlaubt wurde, Gefahrstoffe einzusetzen, hat der Auftragnehmer diese in Einklang mit den geltenden Gesetzen und den internen Bestimmung von ArcelorMittal Bremen zu handhaben und/oder zu lagern sowie sämtliche Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, um eine Kontamination oder Verschmutzung und/oder einer bei ArcelorMittal Bremen tätigen Person zu vermeiden. Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, werden die bei der gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Beseitigung und Behandlung dieser Produkte entstehenden Kosten sowie jegliche Schäden aufgrund der Einbringung, Beseitigung oder Behandlung, auch im Falle von Personenschäden, in vollem Umfang durch den Auftragnehmer getragen.</p> <p>Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien aller Art sind vom Auftragnehmer die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz z.B. VAWs, Betriebssicherheitsverordnung strikt zu beachten. Erforderliche Nachweise für Fachkunde sind ArcelorMittal Bremen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei Lagerung von Stoffen, die Boden und Wasser kontaminieren und/oder nachhaltig verändern können, hat der Auftragnehmer besondere Vorsorge zu tragen.</p>		
5.3	<p>Reststoffe/Abfälle</p> <p>Jegliche Reststoffe und Abfälle, einschließlich durch den Auftragnehmer erstellte oder mitgebrachte Gefahrstoffe und/oder radioaktive Produkte, sind eigenverantwortlich auf Kosten und auf ausschließliches Risiko des Auftragnehmers in regelmäßigen Abständen zu beseitigen, zu verarbeiten, aufzuarbeiten, wieder zu verwenden und/oder zu entfernen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nach Erhalt einer Aufforderung und angemessener Frist nicht nachkommt, ist ArcelorMittal Bremen berechtigt, einen Dritten mit der Durchführung der Verpflichtung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen. Entsprechende Nachweise des Entsorgungsweges und der entsorgten Mengen sind auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Angefallener und wieder verwertbarer Schrott ist vom Auftragnehmer an gekennzeichneten Stellen für ArcelorMittal Bremen zurückzulassen.</p> <p>Die Baustelle ist vom Auftragnehmer in sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Abfälle, Reststoffe, Schrott und alle unnötigen Materialien und Ausrüstungen sind von ihm regelmäßig von der Baustelle zu entfernen.</p>		
5.4	<p>Abwasser</p> <p>Einleitungen in das Abwassersystem von ArcelorMittal Bremen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht gestattet. Bei Sanitärabwasser sind die vertraglichen Regelungen zu beachten.</p>		
5.5	<p>Staubemissionen</p> <p>Bei Transporten, Be- und Entladevorgängen sind beim Umgang mit staubenden Gütern diffuse Emissionen soweit wie möglich zu vermeiden oder vermindern. Spezielle Anforderungen werden schriftlich vereinbart.</p>		
5.6	<p>Lärmschutz</p> <p>Insbesondere zum Schutz der Nachbarschaft sind Lärmbelastigungen soweit wie möglich zu vermeiden oder vermindern.</p>		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

III. Richtlinie für Auftragnehmer am Standort ArcelorMittal Bottrop

1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten für Auftragnehmer und deren Personal, die auf dem Gelände der ArcelorMittal Bottrop GmbH, Werk-/ Dienstleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Ingenieur- und Beraterverträgen erbringen.

Die Richtlinie ist die verbindliche Baustellenverordnung.

1.1 Anforderungen an den Auftragnehmer

1.1.1 Personaleinsatz auf AÜG-Grundlage

Der Auftraggeber / Entleiher (ArcelorMittal Bottrop), der Personal auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) eines Auftragnehmers / Verleiher (in der Regel sog. Zeitarbeitsfirmen) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom Auftraggeber wie eigene Mitarbeiter zu behandeln. Nötige Vorsorgeuntersuchungen werden von ArcelorMittal Bottrop, tätigkeitsbezogen, angefordert oder in Auftrag gegeben.

1.1.2 Personaleinsatz auf Werkvertrag-Grundlage

Der Auftragnehmer, der Personal auf Grundlage eines Werkvertrages einsetzt, ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit während ihres Arbeitseinsatzes und pflegt und führt seine MA im Arbeitsschutzportal (ASP) von ArcelorMittal Bremen.

1.1.3 Ausländische Mitarbeiter

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter sicherheitsrelevante Anweisungen des Auftraggebers verstehen und übermitteln können. Für Baustellenleiter, Vorarbeiter mit Zutritt zum Werk ArcelorMittal Bottrop gilt: Sie müssen deutsch sprechen sowie deutsch lesen und schreiben können.

1.1.4 Angaben zur Person

Angaben zur Person und zu seiner Tätigkeit im Werk sind vom Mitarbeiter des Auftragnehmers vor dem erstmaligen Werkszutritt zu machen. Hierfür ist das Arbeitsschutzportal (ASP) zu verwenden. Nur bei bestandener Prüfung mit Zertifikat im ASP und unter Vorlage des Personalausweises kann ein Ausweis für die Zutrittsregelung ausgestellt werden und die Arbeitsaufnahme erfolgen.

1.1.5 Zugangsverfahren

Das Zugangsverfahren der ArcelorMittal Bottrop GmbH umfasst 3 Einweisungsstufen.

In der 1. Einweisungsstufe muss der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sich im ASP von ArcelorMittal anmelden. Dort hat er eine Einweisung mit anschließendem Test zu absolvieren. Bei bestandener Prüfung wird dem Arbeitnehmer ein Zertifikat ausgestellt. In diesem Test wird auch das deutsche Sprachverständnis geprüft. Der Auftragnehmer legt dar, dass er Gefährdungsbeurteilungen für die angeforderte Dienstleistung bzw. für das jeweilige Gewerk vorweisen kann.

Dann wird dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern, anhand des personenbezogenen Zertifikats und unter Vorlegung des Personalausweises, ein Werksausweis ausgestellt. Das Zertifikat, wie der Werksausweis, sind nicht übertragbar.

Die 2. Einweisungsstufe über die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen der Baustelle und die speziellen arbeitsplatzbezogenen sicherheitstechnischen Maßnahmen für Mitarbeiter des Auftragnehmers wird durch den Betrieb an der Arbeitsstelle durchgeführt (Unterweisung des Auftragnehmers vor Ort, anhand der Gefährdungsbeurteilungen der ArcelorMittal Bottrop GmbH durch den Auftraggeber/verantwortliche Person).

3. Einweisungsstufe:

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von der Baustellenleitung des Auftragnehmers zu unterweisen.

1.2 Gefährdungsbeurteilungen

Bei einem auf dem Kokereigelände auszuführenden Auftrag sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Hier sind Tätigkeiten, Arbeitsplätze oder Arbeitsstätten in Hinsicht auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu beurteilen. Hinsichtlich der ermittelten Gefährdungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Anhand der Gefährdungsbeurteilungen sind Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Arbeiten zu erstellen. Vor Aufnahme der Arbeiten sind die Mitarbeiter über die in den Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, über Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren, über Erst-Hilfe und Notfallmaßnahmen, zu unterrichten und entsprechend zu unterweisen.

In dem von allen Auftragnehmern auf der Kokerei ArcelorMittal Bottrop geforderten Gefährdungsbeurteilungen muss eindeutig ein Zusammenhang aus Auftragsnehmerdaten (u.a. Firmenname, Beschreibung der ermittelten Gefährdungen und der entsprechen getroffenen Maßnahmen) und dem jeweiligen Auftrag im Bereich der Kokerei ArcelorMittal Bottrop (u.a. Angaben zur Arbeitsstätte und dem Arbeitsbereich) erkennbar sein.

Die gegenseitigen Gefährdungen und deren Inhalte, sowie die Einhaltung der Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers und der ArcelorMittal Bottrop GmbH müssen in gegenseitigen Unterweisungen vermittelt, umgesetzt und eingehalten werden.

Haben sich Gefährdungen oder Maßnahmen geändert, so sind Gefährdungsbeurteilungen zu überarbeiten und den Mitarbeitern neu zur Kenntnis zu bringen.

Die Arbeitsschutzbestimmungen der ArcelorMittal Bottrop GmbH für Fremdfirmen sind zu beachten und einzuhalten.

1.2.1 Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung

Die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßen und – sofern erforderlich – geprüften Zustand befindet und dass sie von den Mitarbeitern benutzt wird.

In besonderen Fällen werden betriebsbezogene spezielle Schutzausrüstung wie

z. B. Atemschutzmasken, Schutzanzüge vom Auftraggeber beigestellt. Die Verwendung richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit und den möglichen Gefährdungen aus dem Umfeld.

1.2.2 Arbeiten mit Atemschutzgerät

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei Einsatz von Atemschutzgeräten eine vorherige Anzeige und Genehmigung des Auftraggebers vorliegt und die für die Mitarbeiter erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und die notwendige Ausbildung durchgeführt sind.

Arbeitseinsätze mit Atemschutzgeräten dürfen nur von Mitarbeitern mit gültiger ärztlicher Bescheinigung (Vorsorgeuntersuchung G 26 „Atemschutzgeräte“) durchgeführt werden.

Über die Teilnahme an der Ausbildung und den Nachschulungen ist ein Nachweis zu führen.

1.3 Baustellenleiter (des Auftragnehmers)

Die Überwachung der vertragsgemäßen Durchführung hat der Auftragnehmer durch schriftliche Benennung einer verantwortlichen, örtlich zuständigen Führungskraft (=Baustellenleiter) sicherzustellen.

Der Baustellenleiter muss der deutschen Sprache mächtig und mit geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Der Baustellenleiter des Auftragnehmers oder sein Vertreter muss während der gesamten Ausführung jederzeit als Ansprechpartner verfügbar sein.

Die vom Auftragnehmer bestellten und örtlich zuständigen Fach-/Führungskräfte dürfen während eines Werkauftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgerufen werden.

Vom Auftragnehmer sind Tagesberichte zu führen.

Die Tagesberichte sind am darauffolgenden Arbeitstag den entsprechenden Aufsichten (verantwortlichen Person des Arbeits- und Tätigkeitsbereichs) vorzulegen.

1.3.1 Umgang mit beigestellten Materialien

Mit der Übernahme und Verwendung der Materialien durch den Auftragnehmer gelten diese in ihrer Beschaffenheit als einwandfrei anerkannt.

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien entbinden den Auftragnehmer nicht von der Gewährleistung.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber vorgesehenen Materialien und Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmen, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Materialtransport des vom Auftraggeber beigestellten Materials von den Werkstätten und dem Magazin zur Baustelle wird nicht gesondert vergütet.

1.3.2 Einholen von Erlaubnisscheinen

Bei jeder technischen Dienstleistung ist grundsätzlich eine schriftliche Arbeitsfreigabe vom Auftraggeber für den Auftragnehmer nötig.

Das Einholen von besonderen Erlaubnisscheinen (z.B. Brenn- und Schweißgenehmigung, Behälterbefahrungsschein) vor Beginn einer Tätigkeit im Betrieb bzw. auf der Baustelle hat die Baustellenleitung des Auftragnehmers zu übernehmen. Die Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen bzw. Arbeitsaufträgen sind strikt einzuhalten. Welche Erlaubnisscheine jeweils nötig sind erfahren Sie von der zuständigen verantwortlichen Person der ArcelorMittal Bottrop GmbH.

Alle elektrischen Geräte sind vor Verwendung auf der Kokerei dem E-Betrieb vorzustellen zwecks Prüfung und Freigabe durch den E-Betrieb.

1.3.3 Nutzung der Infrastruktur

Grundsätzlich stellt der Auftraggeber den Fremdfirmen Flächen zur Lagerung von Materialien und Maschinen sowie für Baucontainer zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist für die Pflege der überlassenen Flächen verantwortlich. Die Baucontainer haben den geltenden Vorschriften zu entsprechen und werden nach der Aufstellung einer brandtechnischen Untersuchung durch den Auftraggeber unterzogen.

Sozialeinrichtungen des Auftragnehmers wie Toilettenanlagen, Kantine und Kauenplätze soweit vorhanden können ggf. und nach Absprache mit genutzt werden.

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	16/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
1.3.4	<p>Kommunikationseinrichtungen</p> <p>Amtsanschlüsse für Fernsprechanlagen und Faxgeräte kann jeder Auftragnehmer auf eigene Kosten beim Auftraggeber beantragen.</p>		
1.3.5	<p>Bereitstellung von Energien</p> <p>Energie wird vom Auftraggeber nur zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung erfolgt kostenlos.</p> <p>Der Auftraggeber ist berechtigt, die angeschlossenen Einrichtungen und Energieverbraucher des Auftragnehmers zu kontrollieren und bei Schäden an diesen Anlagen oder bei Missbrauch der gelieferten Energie die Versorgung zu unterbrechen.</p> <p>Am Standort stehen als Versorgungsspannung 230 V und 500 V mit 50Hz zur Verfügung.</p>		
1.3.6	<p>Fahrzeuge auf dem Gelände der Kokerei ArcelorMittal Bottrop</p> <p>Grundsätzlich gilt auf dem Gelände der <u>Kokerei</u> ArcelorMittal Bottrop GmbH die StVO. Änderungen, die Straßenverkehrsordnung betreffend, werden dem Fahrzeugführer bei der Einfahrt, per Einfahrtsschein, mitgeteilt.</p> <p>Für jedes Fremdfirmenfahrzeug muss ein Einfahrtsschein vorhanden sein. Nur mit diesem darf das Gelände der Kokerei befahren werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Ausweis immer gut sichtbar im Fahrzeug liegt und nach Beendigung der Tätigkeit beim Pförtner abgegeben wird. Der Einfahrtsschein ist kein Ersatz für die Zutrittsregelung. Ausnahmen sind begleitete Besucher und Anlieferer. (Siehe Anlage: Verhalten von Besuchern und Betriebsfremden)</p>		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

1.3.7 **Verhalten von Besuchern und Betriebsfremden**

Allgemeine Sicherheitshinweise	
➤ Besucher und Betriebsfremde haben sich grundsätzlich zunächst beim Pförtner zu melden und registrieren zu lassen.	
➤ Die Einfahrt auf das Betriebsgelände ist nur mit schriftlicher Genehmigung (Fahrzeugüberwachungsschein) und eingeschaltetem Abblendlicht erlaubt.	
➤ Das Betreten der Betriebsanlagen ist für Besucher mit einem Herzschrittmacher verboten.	
➤ Werksfremde Personen dürfen nur mit Erlaubnis der Betriebsleitung oder mit Erlaubnis von autorisierten Personen die Betriebsanlagen betreten; soweit sie betriebsunkundig sind, ist ihnen eine Begleitperson zu stellen.	
➤ Warn-, Verbots-, und Gebotsschilder sind zu beachten. Es sind ausschließlich die ausgewiesenen Verkehrswege zu benutzen.	
➤ Das Betreten von Gleisanlagen ist verboten.	
➤ Die Örtlichkeiten sind dem umseitigen Lageplan zu entnehmen.	
Rauchverbot, Handyverbot, Fotografierverbot	
➤ Das Rauchen ist auf dem Betriebsgelände verboten.	
➤ Handys und sonstige nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte sind abzuschalten.	
➤ Das Fotografieren auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung erlaubt.	
Persönliche Schutzausrüstung	
➤ Das Betreten der Betriebsanlagen ist nur mit Kopfschutzhelm erlaubt. Das Tragen einer Schutzbrille bzw. der integrierten Helmvisiere der Besucherhelme wird empfohlen.	
➤ In Bereichen der Kohlenwertstoffanlagen besteht eine Schutzbrillentragepflicht.	
➤ Das Betreten der Koksofendecke ist nur mit P2-Maske und Sicherheitsschuhen erlaubt. Die Maske ist bei sichtbaren Emissionen zu tragen.	
Alarmfall / Störfall	
➤ Bei einem Störfall, (Brand, Explosion oder sonstiges besondere Ereignis) ertönt die Sirene auf dem Pförtnergebäude der Kokerei.	
➤ Den Anweisungen der Begleitperson ist folge zu leisten ansonsten ist unverzüglich der östliche Parkplatz vor der Kokereieinfahrt aufsuchen.	
➤ Die interne Notrufnummer lautet: 122 (extern: 02041 14-6180)	

Nr. Seite	AMB-WV-0032 18/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften			
<p>IV. Allgemeine Vorschriften</p> <p>1 Angebot</p> <p>1.1 Allgemein</p> <p>Das Angebot muss die ausdrückliche Zusicherung des Anbieters enthalten, dass bei der Ausarbeitung des Angebotes die Ausschreibungsunterlagen und diese Allgemeinen Vorschriften berücksichtigt wurden. Es muss alle Leistungen sowie alle erforderlichen Nebenleistungen umfassen und im Preis einschließen, die aufgeführt sind. Etwaige Abweichungen sind ausdrücklich schriftlich zu kennzeichnen.</p> <p>1.1.1 Ergeben sich bei der Ausarbeitung des Angebotes Detailfragen, so sind diese durch Rückfragen beim Anfrager zu klären. Kann zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche Antwort nicht gegeben werden, so sind alle in der Anfrage nicht festgelegten technischen Voraussetzungen und Abweichungen, die der Preisfindung zugrunde liegen, an einer Stelle am Ende des Angebotes ausdrücklich anzugeben.</p> <p>1.1.2 Alle Leistungsmerkmale der Ausrüstung sind vom Anbieter zu benennen.</p> <p>1.1.3 Alle für eine Angebots-Beurteilung nötigen technischen Unterlagen wie z. B. Fließschemen, Anlagenzeichnungen, Komponentenliste usw., sind dem Angebot beizufügen.</p> <p>1.1.4 Der Anbieter hat, wenn es ihm möglich ist, zu bestätigen, dass er ein zutreffendes Qualitätssicherungssystem nach der Normenreihe DIN ISO 9000 ff. aufgebaut hat, welches von einer akkreditierten Gesellschaft zertifiziert ist und noch Gültigkeit besitzt.</p> <p>1.1.5 Angebote sind für den Anfragenden unverbindlich und kostenlos einzureichen. Hierdurch entstehende Besuche und Dienstleistungen werden nicht vergütet.</p> <p>1.1.6 Der Anbieter überträgt dem Anfragenden das Recht auf Verwendung des Angebots, geistiges Eigentum wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>1.1.7 Mit dem Angebot sind, soweit zutreffend, Ersatzteillisten mit Einzelpreisen einzureichen und wie folgt zu gliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbedingt sofort erforderliche Ersatz-/Reserveteile - Verschleißteile, wobei DIN-Teile besonders zu kennzeichnen sind - empfohlene Ersatz-/Reserveteile <p>1.2 Eigenverantwortung</p> <p>1.2.1 Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Leistung die tatsächlichen Maße vor Ort zu nehmen und ihm evtl. zur Verfügung gestellte Pläne und Unterlagen zu prüfen.</p> <p>1.2.2 Der AN muss alle Eingangsvoraussetzungen prüfen.</p> <p>1.2.3 Die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Funktionsbeschreibungen etc. sind unverbindlich und entbinden den AN nicht von seiner Gesamtverantwortung.</p> <p>1.2.4 Alle Unterlagen sind auf Eignung bzw. Fehler zu prüfen. Treten Bedenken auf, so sind diese schriftlich dem AG zu benennen.</p> <p>1.2.5 Eventuell fehlende Unterlagen sind umgehend schriftlich anzufordern.</p> <p>1.2.6 Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	19/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
1.2.7	Werden vom AG bauliche oder stahlbauliche Leistungen beigestellt, so ist der AN verpflichtet, <u>alle</u> für ihn auszuführenden Arbeiten vor der Erstellung zu benennen. Später genannte Ausführungen oder Änderungen z. B. Durchbrüche für Rohre oder Kabel gehen zu seinen Lasten.		
1.3	Vollständigkeit		
1.3.1	Der AN hat sich durch die Anfrage, Einsichtnahme in die vorhandenen Pläne und sonstigen Anlagen und Unterlagen der Ausschreibung, Besichtigung der Baustelle und vorangegangenen Gespräche und Verhandlungen ein genaues Bild über Art und Umfang der vertraglichen Anlage/Maschine gemacht.		
1.3.2	Der Leistungsumfang umfasst alle Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu einer kompletten, funktionsfähigen Anlage/Maschine unter Erreichung der zugesicherten Funktionen und Leistungsdaten gehören.		
1.3.3	Unbeschadet der in den Ausführungsunterlagen enthaltenen Einzelaufzählungen und Beschreibungen müssen die Lieferungen und Leistungen des AN im Rahmen seiner Verpflichtung so vollständig sein, dass die Anlage/Maschine ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden kann. Teile, die für den Gebrauch bzw. die Funktion der Anlage/Maschine unbedingt erforderlich sind, in der Spezifikation jedoch nicht aufgeführt wurden, gehören mit zum Leistungsumfang des AN.		
2	Ausführung		
2.1	Allgemein		
2.1.1	Die Leistung des AN umfasst alle Dienstleistungen, Materialien, Betriebsmittel und Hilfsmittel, die dem in dem Lastenheft beschriebenen Verwendungszweck entsprechen und einen betriebssicheren Zustand bei minimalem Instandhaltungsaufwand gewährleisten sowie die Sicherstellung aller Leistungsdaten bei allen Betriebsbelastungen.		
2.1.2	Der AN hat sich durch die Anfrage, Einsichtnahme in die Pläne und sonstigen Anlagen und Unterlagen der Ausschreibung, Besichtigung der Baustelle und vorangegangenen Gespräche und Verhandlungen ein genaues Bild über Art und Umfang der vertraglichen Anlage zu machen. Eventuell fehlende Unterlagen sind umgehend schriftlich anzufordern.		
2.1.3	Der AN bestätigt, dass er über die Auftragsdurchführung, die Vorschriften hinsichtlich zu verwendender Bauteile sowie die örtlichen Verhältnisse und Einsatzbedingungen informiert ist.		
2.1.4	Der AN versichert, dass er über das erforderliche Know-how und die für die ordnungs- und funktionsgemäße Erfüllung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Mittel verfügt.		
2.1.5	Sämtliche Leistungen, auch Neben- und Zusatzleistungen, müssen mängelfrei ausgeführt werden.		
2.1.6	Technische Neuerungen, die dem AN während der Ausführung des Auftrags bekannt werden, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.		
2.1.7	Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags, die sich aus der Bearbeitung oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ergeben sollten, sind dem AG unter Angabe des Grundes, der Auswirkung und der Preisveränderung vor Durchführung mitzuteilen und nur mit schriftlichem Einverständnis in Form eines Nachtrags auszuführen.		
	Dies gilt auch für Stundenlohn- und Ergänzungsarbeiten auf der Baustelle. Stillschweigen des AG auf Vorschläge des AN gilt nicht als Zustimmung.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	20/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
2.1.8	<p>Der AG behält sich Änderungen und Ergänzungen zum Auftragsumfang vor. Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserhalt einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit dieses Preis- oder Terminveränderungen zur Folge hat. Unterbleibt diese Mitteilung, werden die Änderungen/Ergänzungen nicht vergütet. Die Kalkulationsbasis muss dem Hauptauftrag entsprechen. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags sind nur mit schriftlichem Einverständnis in Form eines Nachtrags auszuführen.</p> <p>Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt. Sofern es sich nur um geringfügige Änderungen oder Ergänzungen handelt, ist der AN verpflichtet, den Änderungswünschen ohne Anspruch auf Terminverlängerung und Preiserhöhung nachzukommen.</p>		
2.1.9	<p>Sonstige Mehrungen oder Mehrleistungen sind unzulässig und werden nicht vergütet. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform nach vorheriger Absprache mit dem Projektleiter.</p>		
2.1.10	<p>Sollte der AN oder von ihm beauftragte Subunternehmer Terminverzug oder sonstige vertragliche Störungen verursachen, so ist der AN verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zur Vertragserfüllung zu seinen Lasten auch zu Zeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die tarifliche Zuschläge auslösen. Kommt er diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist der AG berechtigt, diese Arbeiten durch Dritte zu Lasten des AN durchführen zu lassen.</p>		
2.1.11	<p>Der AN ist weiter verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des AG Arbeiten zu Zeiten auszuführen, die tarifliche Zuschläge auslösen.</p> <p>Der AN hat Anspruch auf Erstattung dieser Zuschläge, wenn er sie nachweist und der Anfall in keinem Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des Hauptauftrags steht.</p>		
2.1.12	<p>Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgemäß sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie und den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeiten zu verlangen.</p>		
2.1.13	<p>Der AG kann, wenn notwendig, die Einstellung der nicht vertragsgerechten Arbeiten so lange verfügen, bis der AN Abhilfe geschaffen hat. Wird die vom AG dem AN zur Abhilfe gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist der AG berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN anderweitig durchzuführen.</p>		
2.1.14	<p>Der AN verpflichtet sich, das vom AG zu benennende Personal des AG während der Montage und Inbetriebnahme in angemessener Weise über Wirkungsweise, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes zu unterrichten.</p>		
2.1.15	<p>Sollten sich die vereinbarten Termine um mehr als 7 Wochen aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, verschieben, so ist eine einvernehmliche Regelung über den weiteren Terminablauf und die damit verbundenen Mehraufwendungen zu treffen.</p>		
2.1.16	<p>Kabel und Elektroleitungen sind bei erforderlichen Demontearbeiten vollständig zurückzuziehen bzw. zu entfernen.</p>		
<p>Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021</p>			

Nr. Seite	AMB-WV-0032 21/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
	<p>2.2 Subunternehmen</p> <p>2.2.1 Die Übertragung von wesentlichen vertraglichen Leistungen des AN auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.</p> <p>2.2.2 Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des AN, die von seinen Subunternehmen geleisteten Arbeiten auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Der AN hat für Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer wie für eigene Lieferungen und Leistungen ein- zustehen, die Subunternehmer gelten als seine Erfüllungsgehilfen.</p> <p>2.2.3 Vom AN vorgesehene Subunternehmen können bei begründeten Bedenken vom AG abgelehnt werden</p> <p>2.3 Voraussetzungen für die Instandhaltung und Betrieb der Anlage</p> <p>Die Anlagen, Ausrüstungen, Systeme und Betriebsmittel sind so auszuführen, dass eine sichere und wirtschaftliche Instandhaltung und ein sicherer und wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich sind. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Zuverlässigkeit</u> 2. <u>Instandhaltbarkeit</u> 3. <u>Inspizierbarkeit</u> 4. <u>Bedienbarkeit</u> 5. <u>Energie- und Rohstoffeffizienz</u> 6. <u>Arbeits- und Anlagensicherheit</u> 7. <u>Umweltschutz</u> <p>Insbesondere sind nachfolgend aufgeführte Anforderungen einzuhalten:</p> <p>2.3.1 Bauteile zum Einstellen, Justieren, Messen und Kontrollieren von Anlagenzuständen müssen leicht erreichbar und bedienbar sein.</p> <p>2.3.2 Auf Messgeräten mit Analoganzeige muss der zulässige Bereich grün, der unzulässige rot markiert sein. Messgeräte mit Digitalanzeigen sind mit den Grenzwerten deutlich sichtbar zu beschriften.</p> <p>2.3.3 Betriebsmäßig austretende Schmierfette und –Öle müssen an den betreffenden Stellen aufgefangen werden.</p> <p>2.3.4 Es sind genormte und marktübliche sowie weitgehend wartungsfreie Betriebsmittel zu verwenden.</p> <p>2.3.5 Eine schnelle Störanalyse muss gewährleistet sein. Komponenten müssen einfach zu ersetzen bzw. in-stand zu setzen sein.</p> <p>2.3.6 Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Anlagenteile, die häufig gewechselt werden, müssen leicht ein- und auszubauen und ohne komplizierte Hilfsmittel leicht zu justieren sein.</p> <p>2.3.7 Alle Bereiche der Anlage, insbesondere Schmierstellen in denen Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind, müssen gut zugänglich sein.</p> <p>2.3.8 Alle notwendigen Anlagenteile wie Bühnen, Treppen, Zugänge usw., die für die Instandhaltung notwendig sind, sind mit dem AG abzustimmen und vom AN mitzuliefern und sind im Preis in- begriffen</p> <p>2.3.9 Die eingesetzten Energieträger, Rohstoffe und Betriebsmittel sind optimal einzusetzen, d.h. die Anlage ist für hohe Wirkungsgrade, hohes Ausbringen und geringen Verbrauch an Betriebsmitteln auszulegen.</p>		
			Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021

HINWEIS für die interne Verwendung bei AMB: Papierversionen unterliegen nicht dem Änderungsdienst. Informieren Sie sich vor Verwendung über die Aktualität in den zur Verfügung stehenden DV-Systemen.

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	22/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
2.4	<p>Vermeidung von Legionella</p> <p>Bei der Planung, Herstellung und Inbetriebnahme von Kühltürmen ist der aktuelle Stand der Technik zur Vermeidung von Legionella zu berücksichtigen.</p>		
2.5	<p>Projekt-/Bauleiter</p> <p>2.5.1 Der AN benennt vor Auftragsvergabe einen Projektleiter und spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn einen verantwortlichen Bauleiter, die für die Gesamtabwicklung des Auftrags zuständig sind. Diese Personen müssen über die notwendigen Erfahrungen verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Gerüste und Geräte und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen sowie für die Durchführung und Koordination der Arbeiten, auch im Hinblick auf vor- und nachgeschaltete Gewerke, verantwortlich.</p> <p>2.5.2 Wird vom AG festgestellt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bau- oder Projektleiter des AN nicht mehr möglich ist, so ist dieser vom AN unverzüglich ohne irgendwelche Kosten für den AG, abzurufen und durch einen neuen Bau-/Projektleiter zu ersetzen.</p> <p>2.5.3 Erforderliche Abstimmungen erfolgen nur direkt zwischen Bau-/Projektleiter des AN und AG. Die Sprache auf der Baustelle ist Deutsch.</p> <p>2.5.4 Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich seine Arbeitnehmer den Weisungen der Projekt-/ Bauleiter oder von Ihnen bevollmächtigten Personen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung fügen.</p> <p>3 Fertigung-/Werkstattkontrolle</p> <p>3.1 Allgemein</p> <p>Der AG ist berechtigt, sich innerhalb der normalen Geschäftszeit im Fertigungsbetrieb des AN vom Arbeitsfortschritt und Qualitätsausführung der zu liefernden Ausrüstung zu überzeugen. Dabei sind dem AG alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>3.2 Einsichtnahme</p> <p>Dem AG ist die Einsichtnahme in alle Fertigungs-, Kontroll- und Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Prüflisten und Kontrollkarten, zu gestatten.</p> <p>3.3 Prüfung</p> <p>3.3.1 Der AG ist berechtigt zu prüfen, ob die vereinbarten Fabrikations- bzw. Herstellverfahren und die Qualitätssicherung- und Dokumentationsvorschriften eingehalten bzw. die vereinbarten Mess- und Prüfmittel und Mess- und Prüfmethode angewendet werden.</p> <p>3.3.2 Auf Wunsch des AG sind Prüfungen zu demonstrieren.</p> <p>3.3.3 Verläuft eine vereinbarte Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, negativ und muss sie deshalb wiederholt werden, so gehen die gesamten Kosten der erneuten Prüfung zu Lasten des AN.</p> <p>3.3.4 Der AG ist berechtigt, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen.</p> <p>3.4 Subunternehmer</p> <p>Der AN verpflichtet seine Unterlieferanten schriftlich dazu, dass die vorgenannten Kontrollrechte vom AG auch bei diesen ausgeübt werden können.</p>		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr. Seite	AMB-WV-0032 23/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
	<p>3.5 Hilfestellung</p> <p>3.5.1 Nimmt der AG die unter 3.1 genannten Rechte wahr, wird ihn der AN nach besten Kräften unterstützen und für diese Leistungen nichts berechnen.</p> <p>3.5.2 Der AN wird dem AG für die Dauer des Aufenthalts im entsprechenden Werk qualifizierte Mitarbeiter kostenlos für Hilfestellungen zur Verfügung stellen.</p> <p>3.6 Rücktrittsrecht</p> <p>Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die vorgenannten Besichtigungen, Auskünfte, Prüfungen oder Kontrollen verweigert oder erheblich erschwert werden. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird der AN dem AG den gesamten entstehenden Schaden ersetzen.</p> <p>3.7 TÜV-ABNAHME</p> <p>Der AG ist berechtigt, die vorgenannten Rechte von einer TÜV- bzw. Abnahmegesellschaft wahrnehmen zu lassen.</p> <p>4 Versand</p> <p>4.1 Versandpapiere</p> <p>4.1.1 Vor dem Eintreffen von Lieferungen müssen die Versandpapiere in dreifacher Ausfertigung an den AG übermittelt werden. Die Papiere müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absender - Versandanschrift, die vorher mit dem AG festzulegen ist - Empfangsstelle - Objektbezeichnung - Bestell- und Positionsnummer - Anzahl und Gegenstand - Gewicht und Größe - Lageranweisungen <p>4.1.2 Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Lasten des AN</p> <p>4.1.3 Alle Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei Verwendungsstelle, ggf. verzollt, abgeladen und inklusive der Verpackung.</p> <p>4.1.4 Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.</p> <p>4.2 Empfang, Weitertransport und Lagerung</p> <p>4.2.1 Den Empfang und Weitertransport von Material und Bauteilen des oder für den AN innerhalb des AG-Geländes organisiert der AN selbst.</p> <p>4.2.2 Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des AN.</p> <p>4.2.3 Die Lagerung von Geräten, Maschinen und Bauteilen im Werksgelände muss mit dem AG abgestimmt werden.</p> <p>4.2.4 Stück-, Expressgut und Postsendungen für den AN müssen an seine Baustelle adressiert sein. Die Annahme obliegt dem AN.</p>		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	24/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
4.2.5	Zur Ermöglichung einer genauen Gewichtsermittlung sind Werk-, Rüst- und Hebezeuge und Materialien mit verschiedenen Einheitspreisen sowie aus verschiedenen Bestellungen, soweit dies möglich ist, getrennt zu verladen.		
	4.3 Verantwortung		
4.3.1	Der AN ist verantwortlich für die Lieferung, Verpackung, Schutz, Transport und Abladen seiner Geräte, Maschinen und Ausrüstung einschließlich aller nötigen Vorrichtungen und Hilfsmittel, dies gilt auch für von ihm beauftragte Unterlieferanten. Er stellt auch alle Vorrichtungen, die zum Verpacken, Transportieren und Abladen benötigt werden.		
4.3.2	Schäden und Kosten, die durch eine falsche Adressierung entstehen, trägt der AN.		
4.3.3	Beschädigungen durch Transport und Lagerung sind dem AG unverzüglich anzugeben. Die Kosten hierfür trägt der AN.		
	4.4 Anlieferung mit der Bahn		
4.4.1	Für den AN eingehende Bahnwagen werden ab Übergabegleis der DB durch Werkslokomotiven des AG - soweit vorhanden - kostenpflichtig und auf Gefahr des AN befördert.		
4.4.2	Für den AN herausfahrende Bahnwagen muss der AN selbst beladen und vor dem Herausfahren auf eigene Kosten durch einen Wagenmeister der DB abnehmen lassen.		
4.4.3	Die ladefristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Wagen hat der AN auf seine Kosten und Verantwortung vorzunehmen. Der AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anschlussgleise rechtzeitig und ohne Unterbrechung benutzt werden können, bemüht sich aber, notwendige Dispositionen des AN zu berücksichtigen.		
4.4.4	Wagenstandsgelder und sonstige Kosten, die durch eine Verzögerung des Transports im Werksgelände entstehen, gehen zu Lasten des AN.		
	5 Reserveteile		
	5.1 Allgemeines		
5.1.1	Die Reserveteilliste muss dem AG so rechtzeitig vorgelegt werden, dass dieser über eine angemessene Bestellfrist für diese Teile verfügt. Die Kosten für eine verzögerte Inbetriebnahme - verursacht durch zu spät gelieferte Reserveteile gehen zu Lasten des AN.		
5.1.2	Reserveteile mit hohem Anschaffungswert und langen Lieferzeiten sind gesondert aufzulisten.		
5.1.3	Der AN garantiert, dass Reserveteile oder alternative Reserveteile mit gleicher Funktion zu vertretbaren Preisen und marktüblichen Lieferzeiten (in den Ersatzteillisten anzugeben) über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende der Mängelhaftung zu beschaffen sind.		
5.1.4	Reserveteile müssen ohne Anpassung an die Anlage einbaubar sein.		
5.1.5	Bestellte Reserveteile sind vom AN so bereitzuhalten, dass sie zu den Funktionsproben zur Verfügung stehen und auf Funktionsfähigkeit geprüft werden können.		
5.1.6	Lager- und korrosionsgefährdete Teile sind so zu konservieren bzw. zu bestellen, dass sie für mindestens 1 Jahr unter Hütten- und Walzwerksbedingungen problemlos gelagert werden können.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	25/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>6 Dokumentation</p> <p>6.1 Allgemein</p> <p>6.1.1 Die Dokumentation ist die Gesamtheit aller Zeichnungen und technischen Unterlagen die zu einer Anlage gehören. Die Dokumentation muss in deutscher Sprache ausgeführt sein, nach Absprache mit dem AG kann die Dokumentation in Englisch geliefert werden.</p> <p>6.1.2 Der AN wird jede Projektbesprechung mit dem AG unverzüglich protokollieren, nummerieren und einen entsprechenden Bericht an den AG senden.</p> <p>Dieser Bericht muss vom AG geprüft und in einem angemessenen Zeitraum genehmigt werden.</p> <p>6.1.3 Der AN wird den AG bis zur Vorläufigen Abnahme bzw. Mängelfreien Endabnahme unverzüglich über neue technische Entwicklungen in Bezug auf den Auftragsumfang sowie über neue Gesetze, Gesetzesvorhaben und Vorschriften auf dem Vertragsgebiet schriftlich unterrichten.</p> <p>6.1.4 Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der AN die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Berechnungen, Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen, Verankerungspläne, Fundamentpläne, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen in pausfähiger Form ohne besondere Vergütung zu liefern und dem AG vorzulegen. Das gleiche gilt für die zur Einholung von Genehmigungen notwendigen Unterlagen.</p> <p>6.2 Ausführung der Dokumentation</p> <p>6.2.1 Die Ausführung erfolgt nach den DIN-Normen und AMB-Normen und Vorschriften. Die Vorabdokumentation muss vor Fertigungsbeginn vom AG freigegeben werden. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Ausführung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Ausführung des Auftrags nicht ein. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des AG; bei diesen hat der AN stets seine Prüfungs- und Hinweispflicht zu beachten.</p> <p>6.2.2 Ausführungszeichnungen müssen grundsätzlich mit dem vom AG vorgegebenen Schriftfeld bezeichnet werden. Vorentwürfe können auch in vereinfachter Form übergeben werden.</p> <p>6.2.3 Werden bereits vorhandene Anlagen, Ausrüstungen und Systeme einbezogen, so sind deren technische Unterlagen entsprechend zu korrigieren oder zu überarbeiten. Alle nötigen Querverweise müssen vom AN vorgenommen und eingebracht werden.</p> <p>6.2.4 Die Gesamtdokumentation ist in elektronischer Form und Papier abzugeben. Die Software hierfür ist vor Beginn des Projektes mit dem AG abzustimmen.</p> <p>6.2.5 Die gesamten Dokumentationsunterlagen müssen mindestens in dreifacher Ausfertigung übergeben werden (elektronische Form und Papier).</p> <p>6.3 Vorab-Dokumentation</p> <p>6.3.1 Die vom AN zu übersendende Vorab-Dokumentation wird vom AG gelesen und auf Durchführbarkeit, Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Richtlinien, gültiger Vorschriften und Normen sowie Standards des AG geprüft.</p> <p>Der AN wird nicht von seiner Pflicht befreit, für die Durchführbarkeit und Einhaltung der genannten Vorschriften zu sorgen.</p> <p>6.3.2 Die Vorab-Dokumentation wird vor Beginn der Werkstattarbeiten gemeinschaftlich durchgesprochen.</p> <p>6.3.3 Die Vorab-Dokumentation soll den AG in die Lage versetzen, mit vor- und nachgeschalteten Gewerken oder deren Planung zu beginnen bzw. erforderliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	26/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
6.3.4	Sollten dem AG durch Unvollständigkeit oder Unkorrektheit der Vorab-Dokumentation Kosten und Terminverzug entstehen, gehen diese zu Lasten des AN.		
6.3.5	Durch Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtungen des AN im Hinblick auf den Gegenstand der vertraglichen Leistungen weder eingeschränkt noch aufgehoben. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des AG.		
6.3.6	Abweichungen von den gemeinschaftlich besprochenen, abgestimmten und gekennzeichneten Fertigungsunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG zulässig.		
	Weicht der AN dennoch von den Unterlagen ab, so hat er für alle hieraus dem AG oder Dritten entstehenden Schäden bzw. Kosten aufzukommen. Hierzu zählen auch Kosten für Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Nacharbeiten, Ersatzlieferungen etc.		
6.3.7	Alle technischen Unterlagen, die dem AG vom AN zur Einschaltung Dritter zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Gesamtanlage fristgemäß fertiggestellt werden kann, wie z. B. Fundamentpläne, Motorliste usw., sind dem AG so rechtzeitig auszuhändigen, dass ausreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Leistungen ordnungsgemäß anzufragen, zu bestellen und auszuführen. Schäden und Kosten, z. B. erforderliche Einlagerung für verspätete Fertigung, Montage oder Inbetriebnahme, die wegen verspäteter Auslieferung solcher Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des AN.		
6.4	Belastungsangaben		
	Die vom AN zu übermittelnden Belastungsangaben sollen den AG in die Lage versetzen, mit notwendigen Fundament-, Kranbahn-, Stahlbau oder anderen Arbeiten zu beginnen und die Belastungen für vorhandene Fundamente etc. zu prüfen.		
6.5	Prüfung, Abstimmung		
6.5.1	Zeichnungen und technische Unterlagen müssen dem AG zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden. Die Prüfung dieser Unterlagen durch den AG kann bis zu 2 Wochen dauern. Durch diese Prüfzeit verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit nicht. Vom AG veranlasste notwendige Korrekturen beeinflussen die Lieferzeit ebenfalls nicht.		
6.5.2	Nur wenn Fertigungszeichnungen, Material und Berechnungen geprüft und abgestimmt sind, darf der AN mit den Werkstattarbeiten beginnen.		
6.6	Vorläufige Dokumentation		
	Die vom AN zu übersendende Vorläufige Dokumentation muss entsprechend dem aktuellen Revisionsstand vollständig, fehlerfrei und ordnungsgemäß ausgeführt sein.		
6.7	Prüffähige Statik		
	Die vom AN zu übersendende prüffähige Statik muss den AG in die Lage versetzen, den Standsicherheitsnachweis nachzuvollziehen.		
6.8	Endgültige Dokumentation		
6.8.1	Die vom AN zu übersendende endgültige Dokumentation (as built) muss entsprechend dem endgültigen Revisionsstand vollständig, fehlerfrei und ordnungsgemäß ausgeführt sein.		
6.8.2	Die endgültige Dokumentation muss von allen Konstruktionsteilen werkstattfähige Zeichnungen enthalten. Sie muss weiterhin die notwendigen Fundament- und Bauzeichnungen, Anlagenbeschreibungen, Stücklisten mit Fabrikats- und Typenangaben und Artikel-Nr., Werkstoffangaben und Abmessungen sowie DIN-Nr. für Normteile enthalten.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	27/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
6.8.3 6.8.4 6.8.5 6.8.6 6.8.7	<p>Die endgültige Dokumentation muss dem internationalen Einheitssystem SI, den bestehenden deutschen Normen sowie den Werksnormen des AG entsprechen, kopierfähig sein und sich zur Datensicherung (abgestimmtes gängiges Datenformat) eignen.</p> <p>Der AN ist verpflichtet, das Eigentum an diesen Unterlagen auf den AG zu übertragen; das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>Von individuell erstellter Software (Anwendersoftware) ist der Quellcode mitzuliefern.</p> <p>Die endgültige Dokumentation wird durch den AG geprüft. Werden Fehler festgestellt, muss die Dokumentation im fehlerhaften Bereich überarbeitet werden. Liegen umfangreiche Fehler vor, muss die Dokumentation vollständig überarbeitet werden. Sind nach <u>zweimaliger</u> Überarbeitung immer noch gravierende Fehler enthalten, kann der AG die Dokumentation von einem Dritten überarbeiten lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.</p> <p>Alle Unterlagen, die zur Ausführung von Reparaturen, zur Reserveteilbeschaffung und zur Durchführung späterer Reparaturen notwendig sind, werden vom AN werkstattfähig mitgeliefert.</p>		
7	Normen/Gesetze/Verordnungen		
7.1	Allgemein		
7.1.1 7.1.2	<p>Entsprechend dem Anwendungsfall gelten die hier aufgeführten Normen, Gesetze, Verordnungen und Regeln der Technik.</p> <p>Oberste Priorität haben die Normen der ArcelorMittal Bremen GmbH.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> - Werknorm für elektrische Anlagen EN 700 - EN 799 - Stahlwerke Norm für Rohrleitungen SNR 1 - SNR 9 - Stahlwerke Norm für Pneumatikanlagen SNP - Hydraulik-Vorschriften, Blatt 1 -18 		
7.2	Gesetze und Normen		
7.2.1	<p>Gesetze und gleichgestellte behördliche Vorschriften bezogen auf den Aufstellungsort.</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHh) Bremen Stahl-Eisen Betriebsblätter (SGB) DA St – Richtlinie Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAWS etc.</p>		
7.2.2	Unfallverhütungsvorschriften		
7.2.3	EG-Maschinenrichtlinien		
7.2.4	VDE-Bestimmungen und als VDE-Klassifikation gekennzeichneten DIN-, DIN EN- und DIN IEC- Normen.		
7.2.5	DIN-, DIN EN-, DIN ISO- und DIN IEC-Normen		
7.2.6	VDI-Richtlinien		
7.2.7	Regeln für die elektromagnetische Verträglichkeit, EMV-Richtlinien		
7.2.8	Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien		
7.2.9	Anwendung der technischen Anforderungen für die lärmschutzgerechte Planung von Maschinen und Anlagen.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr. Seite	AMB-WV-0032 28/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften			
<p>8 Baustellen-/Arbeitsorganisation</p> <p>8.1 Baustelleneinrichtung</p> <p>8.1.1 Vor Montagebeginn und Einrichtung der Baustelle muss der AN an den Projektleiter des AG einen Flächenbedarfsplan für seine Arbeits-, Aufenthalts-, Wasch-, Toiletten- und Lagerräume erstellen. Die Bedarfsfläche und Örtlichkeit unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung durch den AG. Nur vom AG genehmigte Flächen dürfen mit o. g. Einrichtungen belegt werden. Eine Aufstellung von Wohnunterkünften mit Übernachtungsmöglichkeit durch den AN ist nicht gestattet.</p> <p>8.1.2 Die Einrichtungen müssen außen gekennzeichnet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Firmenschild - Anschrift - Bauleiter - Telefon- und Fax-Nummer <p>8.1.3 Bei der Einrichtung der Baustelle, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, hat der AN alle Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern und zu gefährden. Sind Behinderungen unvermeidbar, sind hierüber zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>8.1.4 Der AN wird die von ihm bei der Einrichtung der Baustelle angelegten Zufahrten, Wasserleitungen sowie entsprechende Einrichtungen der Baustelle auch anderen in diesem Bereich beschäftigten Unternehmen auf Wunsch des AG zur Verfügung stellen. Soweit dies den Fortgang der eigenen Arbeiten des AN nicht gefährdet.</p> <p>8.1.5 Vor Beginn von Montagearbeiten hat der AN die Montagestelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen etc. auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.</p> <p>8.1.6 AG-eigene Belegschaftseinrichtungen dürfen ohne AG-Zustimmung weder betreten noch benutzt werden.</p> <p>8.1.7 Abwasser aus den Wasch- und Toilettenräumen muss vom AN in einem Tank aufgefangen und entsorgt werden. Wird die Benutzung einer Abwassergrube vereinbart, übernimmt der AN die Kosten und Rohrinstallation bis zur Grube.</p> <p>8.1.8 Die Beantragung von Anschlüssen für Fernsprecheinrichtungen ist mit der zuständigen Fachabteilung Servicecenter Elektrik (Telefon: 2478) des AG abzustimmen.</p> <p>8.1.9 Eine Baustelleneinrichtung und Räumung wird nicht gesondert vergütet, diese ist in die Einheitspreise einzurechnen.</p> <p>8.2 Unterhaltung und Räumung der Baustelle</p> <p>8.2.1 Die vom AN unterhaltene Montagestelle und Baustelleneinrichtung ist in aufgeräumtem Zustand zu halten. Bauschutt, Schrott und unnötige Materialien und Geräte sind täglich zu entfernen. Kommt der AN dieser Räumspflicht nicht nach, ist der AG berechtigt, nach einmaliger Aufforderung und einem Tag Wartezeit ein Fremdunternehmen mit der Räumung zu beauftragen. Ein Container für den AN-eigenen Hausmüll ist vom AN zu stellen und zu entsorgen.</p> <p>8.2.2 Nach Beendigung der Montagetätigkeit sind alle Restmaterialien, AN-eigene Belegschaftseinrichtungen und Abfälle vom AG-Werksgelände zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand des benutzten Werksgeländes ist wiederherzustellen.</p> <p>8.2.3 Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle und der Baustelleneinrichtung.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	29/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
8.2.4	Eine ausreichende Beleuchtung für die Baustelleneinrichtung und örtliche Montagestellen muss der AN selbst erbringen.		
8.2.5	Die Bewachung der Baustelle und der Baustelleneinrichtungen einschl. der Geräte, Maschinen, Material und Ausrüstung der Arbeitskräfte obliegt dem AN. Der AG haftet nicht für Schäden durch Diebstahl, Feuer und dergleichen.		
8.3	Verhalten auf der Baustelle		
8.3.1	Der Ausführungsbeginn von Arbeiten muss mit dem AG abgestimmt und genehmigt werden. Hierzu ist die Einholung eines Arbeitserlaubnisscheines erforderlich.		
8.3.2	Das Betreten anderer Werksteile als der Baustelle ist für den AN nicht gestattet. Zuwegungen vom Tor zur Baustelle und anderen Einrichtungen wie z. B. einer Kantine müssen mit dem AG gesondert abgesprochen werden.		
8.3.3	Der AN hat dafür zu sorgen, dass durch seine Arbeiten die laufende Produktion in angrenzenden Anlagen und Bereichen so wenig wie möglich gestört wird. Die Zuwegung zur Baustelle wird getrennt durch den AG festgelegt.		
8.3.4	Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der AN den Betriebsverhältnissen des AG anzupassen. Auf die übrigen auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen. Bei Verstößen ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.		
	Grundsätzlich gilt:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionsstörungen sind mit allen Mitteln zu verhindern. - Unvermeidbare Behinderungen sind mit dem AG abzustimmen. - Geplante Stillstände sind zwischen AN und AG abzusprechen und entsprechend vorzubereiten. 		
8.3.5	An Stahlkonstruktionen in vorhandenen Werksanlagen darf ohne Genehmigung nicht geschweißt werden.		
8.3.6	Der Eisenbahnbetrieb darf durch Arbeiten des AN nicht behindert werden. Bei der Aufstellung von Montagegeräten ist unbedingt auf Profilmfreiheit zu achten. Materialien sind so zu lagern, dass das Lichtraumprofil und der Weg für die Rangierer frei bleiben. Arbeiten neben, über und unter oder an den Gleisanlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Eisenbahnbetrieb des AG ausgeführt werden.		
8.3.7	Der AN hat darauf zu achten, dass Kanäle, Kabel sowie Rohr- und Stromleitungen nicht beschädigt werden. Der AN hat sich beim AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Vorhandensein und Lage der Kanäle, Kabel sowie Rohr- und Stromleitungen zu unterrichten.		
8.3.8	Kabel- oder Rohrgräben dürfen ohne AG-Sichtkontrolle nicht verschüttet werden. Bei Nichteinhaltung kann der AG auf Kosten des Verursachers die Gräben wieder öffnen und verschütten lassen.		
8.3.9	Der AN hat für zweckentsprechenden mechanischen Schutz der genannten Einrichtungen durch Absperungen, Abdeckungen, Abstützungen usw. zu sorgen.		
8.3.10	Im Schadensfall muss der AN umgehend den AG unterrichten.		
8.3.11	Werden bei der Ausführung der Arbeiten Sprengkörper (Blindgänger) gefunden, hat der AN alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er hat den Fund unverzüglich dem Werkschutz unter der Telefon-Nr. 2222 oder 3333 und dem Projektleiter des AG zu melden und dessen Anordnungen zu befolgen.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	30/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>8.4 Arbeitskräfte</p> <p>8.4.1 Der AN ist verpflichtet, für die vorgesehenen Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Ungeeignete Arbeitskräfte sind auf Verlangen des AG unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Auf Wunsch des AG sind Eignungsnachweise zu erbringen.</p> <p>8.4.2 Für Arbeiten, die einen gesetzlichen Befähigungsnachweis verlangen, sind die entsprechenden Zeugnisse dem AG unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>8.4.3 Bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte Bedenken oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den AG eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der AG diesen Arbeitskräften das Betreten des Werks-geländes verbieten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Diese darf keinen Einfluss auf das Einhalten der Termine, Kosten und der Qualität durch den AN haben.</p> <p>8.5 Baustellenberichte</p> <p>8.5.1 Der Baustellenleiter des AN ist verpflichtet, dem AG über den Arbeitsablauf zu berichten.</p> <p>8.5.2 Es muss ein AG-Baustellentagebuch geführt werden, das täglich vom Bauleiter des AN und dem Bauleiter des AG zu unterzeichnen ist. Im Bautagebuch werden sowohl die Vertragsarbeit als auch zusätzliche Arbeiten auf Lohnstundenbasis festgehalten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Bautagebuch dient als Grundlage für Zwischen- und Schlussrechnungen.</p> <p>8.5.3 Hierin müssen u. a. detailliert angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Personen auf der Baustelle - Montagearbeiten im Festpreis - Zusatzarbeiten nach Absprache auf der Baustelle <p>8.5.4 Nicht abgezeichnete Zusatzarbeiten werden später nicht als Mehrkosten anerkannt. Arbeiten von Subunternehmern des AN sind mit aufzuführen.</p> <p>8.6 Gerüste</p> <p>8.6.1 Für die Gerüsterstellung und -bedarf ist der AN selbst verantwortlich. Er hat sich vor Ort zu informieren und rechtzeitig für die Erstellung der Gerüste zu sorgen.</p> <p>8.6.2 Gerüstbeistellungen durch den AG müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.</p> <p>8.6.3 Der AN wird die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch Dritte oder durch den AG gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert wird.</p> <p>8.6.4 Die Benutzung der Gerüste Dritter oder des AG ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Wird eine Benutzung erlaubt, so geschieht dies auf eigene Gefahr und Verantwortung.</p> <p>8.6.5 Der AN muss ein gültiges Arbeitssicherheitsmanagementsystem-Zertifikat (z. B. SCC, AMS- Bau) besitzen und unaufgefordert vorlegen.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	31/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>9 Sicherheit und Arbeit</p> <p>Die Sicherheit und Gesundheit in unserem Unternehmen sind für die ArcelorMittal Bremen GmbH ein Anliegen höchster Priorität. Dieser Grundsatz gilt sowohl für unsere Mitarbeiter als auch für die auf unserem Gelände eingesetzten Vertragspartner (AN).</p> <p>9.1 Allgemein</p> <p>9.1.1 Der AN hat die europäischen und deutschen Gesetze, die jeweils geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörden sowie alle Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften genau zu beachten und zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern, hat der AN laufend zu dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeiten aufrechterhalten bleiben.</p> <p>9.1.2 Der AN hat seine Mitarbeiter gemäß der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" aufgabenspezifisch vor Arbeitsbeginn untersuchen zu lassen. Es dürfen nur taugliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass auch die Mitarbeiter seiner Subunternehmen alle erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen erhalten haben. Müssen Untersuchungen nachgeholt werden, gehen alle Folgekosten zu Lasten des AN.</p> <p>9.1.3 Die Fachabteilung Arbeitssicherheit des AG berät die Verantwortlichen des AG und des AN während der Durchführung der Arbeiten. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit des AN wird vor Arbeitsbeginn dem AG benannt.</p> <p>9.1.4 Dem AG sind vor Arbeitsbeginn unaufgefordert mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art und Umfang der Arbeiten (inkl. Montageanweisungen) - die damit verbundenen Gefahren <p>9.2 Arbeitsschutzportal</p> <p>9.2.1 ArcelorMittal Bremen und ArcelorMittal Bottrop verfügen über ein Arbeitsschutzportal um sicherzustellen, dass alle auf unserem Werksgelände tätigen Personen einen ausreichenden Kenntnisstand über die geltenden Sicherheitsregeln und besonderen Gefahren besitzen.</p> <p>9.2.2 Hierzu ist es erforderlich, <u>dass sich jeder Mitarbeiter des AN</u> der unser Werksgelände betreten will, sowie <u>jeder Mitarbeiter von durch den AN eingesetzten Subunternehmen</u>, im Vorfeld einem Sicherheitstest unterzieht. Nähere Informationen zum Ablauf finden Sie in der per Mail an Sie versandten Anleitung „Arbeitsschutzportal Vertragspartner“, sowie im Internet unter http://bremen.arcelormittal.com/.</p> <p>9.2.3 Bei weiteren Fragen zum Ablauf und Umgang mit dem Portal Arbeitsschutz steht unsere Fachabteilung für Arbeitssicherheit in Bremen unter Tel.: 0421/648-2601/-2519 oder in Bottrop unter 02041/7711-6195 zur Verfügung.</p> <p>9.3 Arbeitskräfte</p> <p>9.3.1 Der AN ist verpflichtet, für die vorgesehenen Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Ungeeignete Arbeitskräfte sind auf Verlangen des AG unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Auf Wunsch des AG sind Eignungsnachweise zu erbringen.</p> <p>9.3.2 Für Arbeiten, die einen gesetzlichen Befähigungsnachweis verlangen, sind die entsprechenden Zeugnisse des AG unaufgefordert vorzulegen.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	32/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
9.3.3	<p>Bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte Bedenken oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den AG eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der AG diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.</p> <p>Dieses darf keinen Einfluss auf das Einhalten der Termine, Kosten und Qualität durch den AN haben.</p>		
9.3.4	<p>Aus Sicherheitsgründen sowie zur höheren Zuverlässigkeit bei der Ausführung der Arbeiten / Dienstleistungen empfehlen wir den Auftragnehmern, möglichst immer dasselbe Personal einzusetzen. Darüber hinaus empfehlen wir, immer die gleichen Mitarbeiter in einer Zone / an einem Einsatzort einzusetzen, wo immer dies möglich ist. Neben der höheren Effizienz durch bessere Kenntnis des Arbeitsplatzes und der Organisation wird auch sichergestellt, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers in der Lage sind, die Risiken eines bestimmten Bereichs richtig einzuschätzen, wodurch die Sicherheit insgesamt erhöht wird.</p>		
9.4	Unterweisungen		
9.4.1	Der Vorgesetzte/Bauleiter des AN wird vom AG vor Beginn der Arbeiten über die bereichsspezifischen Gefahren unterwiesen.		
9.4.2	In Unterweisungen vorgegebene Verfahrens- und Betriebsanweisungen aus dem Sicherheitsmanagementsystem des AG, die sich auf das Verhalten beziehen, sind einzuhalten.		
9.4.3	Die vom AG genannten Punkte müssen anschließend in den Unterweisungen den Mitarbeitern des AN vermittelt werden.		
9.4.4	Der AN ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Subunternehmer zu unterweisen.		
9.4.5	Für alle, für den AN tätigen fremdsprachigen Personen muss über dessen Bauleitung eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet sein.		
9.4.6	Bei länger andauernden Tätigkeiten ist der AN verpflichtet die Unterweisung mindestens einmal jährlich zu wiederholen.		
9.4.7	Bei Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen (wie zum Beispiel Hochofenwerk und KW-Glüherei) muss jeder Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeiten eine Gasschutzunterweisung durch die Werksfeuerwehr des AG erhalten.		
9.4.8	Alle durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und auf der Baustelle zu hinterlegen sowie auf Verlangen dem AG vorzulegen.		
9.4.9	Alle Mitarbeiter des AN müssen die Sicherheitskennzeichen gemäß Richtlinie 92/58/EWG (Umsetzung in der BGV A8) kennen.		
9.5	Arbeitserlaubnisscheine/Erlaubnisscheine		
9.5.1	Für jede Arbeit ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis erforderlich. Es gibt Ausnahmefälle über die der AN vor Beginn der Arbeiten vom AG (z. B. Projektleiter) informiert wird.		
9.5.2	Der Arbeitserlaubnisschein entbindet den Vorgesetzten des AN nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung, Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter festzulegen und einzuleiten.		
9.5.3	Arbeiten in engen Räumen und Behältern (BVG A1 §47, Anh. 2) und Schweiß- und Brennarbeiten in brandgefährdeten Bereichen (BVG D1 §30) dürfen nur nach der Vergabe spezieller Erlaubnisscheine ausgeführt werden (auf spezielle Erlaubnisscheine kann verzichtet werden, wenn die schriftliche Arbeitserlaubnis die möglichen Gefährdungen und die zu treffenden Maßnahmen detailliert und umfassend beschreibt).		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	33/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
9.6	Werkverkehr		
9.6.1	Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen. Ausnahmen können vom AG festgelegt werden.		
9.6.2	Parken und Fahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Für Fahrzeuge, die außerhalb der erlaubten Flächen stehen und Beschädigungen durch den AG erleiden, erfolgt kein Schadenersatz.		
9.7	Verhalten auf dem Werksgelände		
9.7.1	Das Betreten des Werks unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, deren Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werksgelände sind verboten.		
9.7.2	Der Betriebsbereich, dem der Aufenthalt des AN gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Das Betreten von Betrieben und Abteilungen ist nur für den Bereich, in dem der Auftrag ausgeführt wird und für die Dauer der Arbeiten erlaubt.		
9.8	Persönliche Schutzausrüstung		
9.8.1	Der AN ist gesetzlich verpflichtet, seinen Mitarbeitern die erforderliche Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen sowie für eine adäquate Verwendung dieser Ausrüstung zu sorgen.		
9.8.2	Auf dem Gelände des AG gilt im gesamten Hüttenbereich Tragepflicht für Kopfschutz. Darüber hinaus besteht in den Produktionsanlagen und auf Baustellen generelle Tragepflicht von Schutzkleidung und Schutzschuhen. Ausnahmen von der generellen Tragepflicht für Schutzhelme bestehen:		
	<ul style="list-style-type: none"> - in Büroräumen, - in Kontrollräumen, - in Aufenthaltsräumen/Pausenräumen, - in Umkleieräumen - auf Parkplätzen, - bei ausschließlicher Tätigkeit auf freiem Gelände ohne Verletzungsgefahren für den Kopf (gilt nicht für Dachdecker, Lokführer) - in geschlossenen Fahrzeugen 		
9.8.3	Für die Produktionsbereiche des Hochofenwerkes und Stahlwerkes besteht eine generelle Schutzbrillentragepflicht. Es muss schwer entflammare Schutzkleidung getragen werden.		
9.8.4	In Hitzebereichen wie Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerk müssen Schutzhelme aus Duroplast getragen werden.		
9.9	Absturzschutz		
9.9.1	Alle Bereiche in denen Absturzgefahr besteht oder im Laufe der Arbeiten entstehen wird, sind vom AN sofort mit geeigneten Maßnahmen zu sichern. Ist dies nicht möglich, sind die Absturzstellen in 2 m Entfernung von der Absturzkante abzusperren und mit dem Warnhinweis "Absturzgefahr" zu kennzeichnen. Muss der Absturzbereich arbeitsbedingt betreten werden, so ist zwingend ein Sicherheitsgeschirr zu benutzen.		
9.9.2	Absperrungen mit Trassierband ("Flutterband") an Absturzstellen sind verboten. Es sind geeignete Absperrmittel (wie zum Beispiel Kunststoffketten) zu verwenden.		
9.9.3	Gefahrenstellen und -quellen sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Abgesperrte Bereiche dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	34/50		
Titel:		Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften	
<p>9.10 Leitern</p> <p>9.10.1 Vor dem Einsatz einer Leiter ist diese einer Sichtkontrolle durch den Benutzer zu unterziehen. Leitern dürfen nur im ordnungsgemäßen Zustand benutzt werden. Leitern mit sicherheitstechnischen Mängeln sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen, zu reparieren oder zu vernichten.</p> <p>9.10.2 Leitern dürfen nur auf waagrechtem, festen, öl- und fettfreiem Untergrund aufgestellt werden. Die Ausnahme besteht bei Leitern mit entsprechend konzipierten Füßen.</p> <p>9.11 Gerüste</p> <p>9.11.1 Der Aufbau von Gerüsten und die Änderung an Gerüsten ist nur Fachfirmen oder Sachkundigen nach DIN 4420 erlaubt.</p> <p>9.11.2 Ein Gerüst darf erst betreten werden, wenn es durch den Gerüstersteller mit einem Freigabeschein (in der Regel grün) freigegeben und mit Belastungsangaben versehen wurde.</p> <p>9.11.3 Vor der Benutzung, nach längeren Arbeitspausen und nach außergewöhnlichen Einwirkungen ist der Betreiber des Gerüstes zur Prüfung auf Mängel durch Sichtkontrolle verpflichtet.</p> <p>9.11.4 Bei Behelfs- oder Bockgerüsten darf der Gerüstbelag nicht höher als 2 m sein. Behelfs- und Bockgerüste dürfen mit maximal 100 kg/m² belastet werden.</p> <p>9.11.5 Fahrbahre Arbeitsbühnen mit einer unveränderbaren Belegfläche müssen nicht freigegeben werden, da sie dauerhaft mit einem Typenschild und Belastungsangaben gekennzeichnet sein müssen.</p> <p>9.12 Arbeiten mit Krananlagen (Anschlagen, Absetzen und Transport von Lasten)</p> <p>9.12.1 Der AN ist nicht berechtigt, zur Ausführung seiner Arbeiten Laufkrane mit Steuerkabine und/oder Funksteuerung oder andere Geräte mit Funksteuerung vom AG zu benutzen oder zu bedienen.</p> <p>9.12.2 Der AN ist verpflichtet, seine Lastaufnahmeeinrichtungen mindestens einmal jährlich gemäß VBG9a zu überprüfen. Anschlagmittel sind vor jeder Benutzung auf Beschädigung zu überprüfen (Sichtprüfung). Lastaufnahmemittel mit Sicherheitsmängeln sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p>9.12.3 Nur eine Person zur Zeit ist berechtigt, dem Kranführer Anweisungen zu geben. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist nicht erlaubt. Ausnahmen, die ausdrücklich genehmigt sein müssen, dürfen nicht bei kraftschlüssigen Verbindungen erteilt werden.</p> <p>9.13 Autokrane, Hubarbeitsbühnen, Steiger, Betonpumpen oder andere arbeitende Arbeitsgeräte</p> <p>Der Aufstellort, die Einsatzfähigkeit und die Einsatzdauer sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.</p> <p>9.14 Turmdrehkrane</p> <p>9.14.1 Die fristgerechten Prüfungen sind durch den AN regelmäßig durchzuführen und dem AG unaufgefordert, vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.</p> <p>9.14.2 Der Aufstellort ist spätestens 5 Werktage vor Beginn des Aufstellens mit AG abzustimmen.</p> <p>9.15 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen</p> <p>9.15.1 Beim AG gibt es mehrere gasgefährdete Bereiche. In gasgefährdeten Bereichen ist u. a. mit Gichtgas, Konvertergas, Schutzgas, Stickstoff, Wasserstoff, Erdgas und Chlorgas zu rechnen.</p> <p>9.15.2 Jedes Begehen und Verlassen von gasgefährdeten Bereichen ist dem betrieblichen Vorgesetzten des gasgefährdeten Betriebes anzuzeigen.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	35/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
9.15.3	Es dürfen nur solche Mitarbeiter an Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, in denen in der Regel Gas vorhanden ist (AG intern = Zone A) teilnehmen, die die Bedingungen für das Tragen von Atemschutzgeräten erfüllen. Werden Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen durchgeführt, müssen alle Mitarbeiter des AN vor Arbeitsbeginn eine Unterweisung (vorbeugender Gasschutz) durch die Werksfeuerwehr des AG erhalten.		
	9.16 Arbeiten mit Gefahrstoffen		
9.16.1	Vor dem Umgang mit Gefahrstoffen hat der AN den AG rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (in deutscher Sprache) zu informieren.		
9.16.2	In Räumen mit automatischer Brandmeldeanlage ist Rauchen und offenes Feuer verboten. Feuerarbeiten, Arbeiten mit Staub- oder Aerosolentwicklung dürfen nur ausgeführt werden, wenn der AG die Werksfeuerwehr über die notwendige Abschaltung der Brandmeldelinie informiert hat und diese abgeschaltet ist. Eine Feueralarmauslösung durch Nichtbeachten dieser Regelungen ist für den Verursacher kostenpflichtig.		
9.16.3	Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem AN die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Gefahrstoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Gefahrstoffe freigesetzt, vermutet oder vorgefunden, ist der AG sofort zu unterrichten. Die Vorschriften des Gefahrstoffrechtes sind einzuhalten.		
9.16.4	Umfassen die Leistungen des AN auch den Abtransport der anfallenden Stoffe, hat er die einschlägigen Vorschriften des Umwelt-/Abfallrechts zu beachten.		
	9.17 Notfälle		
9.17.1	Telefon 2222 oder 3333 bei allen Notfällen. Von extern kann der Notruf auch unter 0421-648-2222 (bzw. Endziffer -3333) erfolgen.		
9.17.2	Brände, lebensbedrohliche Situationen für Menschen, Notstände, wie z. B. Umweltschäden, Unglücksfälle, Bombenfunde sind sofort mittels Notruf zu melden.		
9.17.3	Alle Arbeitsunfälle, auch mit leichteren Verletzungen, sind sofort dem AG und dem direkten Vorgesetzten zu melden. Eine Untersuchung des Unfalls erfolgt unmittelbar nach dem Unfallgeschehen durch den Vorgesetzten des AN, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem AG, und wird schriftlich festgehalten. Die Untersuchung beinhaltet die Beschreibung des Unfallherganges, der Unfallursachen sowie der weiteren Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eines ähnlichen Unfalls. Der schriftliche Unfallbericht ist dem AG zu übergeben.		
9.17.4	Verkehrsunfälle sind unverzüglich zu melden.		
9.17.5	Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte sind alle zumutbaren Handlungen durchzuführen, die der Gefahrenminderung dienen. Bei Eintreffen der Werksfeuerwehr ist den Anweisungen des Einsatzleiters Folge zu leisten.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	36/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>10 Arbeiten nach Aufwand</p> <p>10.1 Stundenlohn/Zeiterfassung</p> <p>10.1.1 Das Personal des AN ist verpflichtet, die Dauer der Anwesenheit auf dem Werksgelände des AG durch Benutzung der an Werktor 1 installierten Zeiterfassungsstationen nachzuweisen. Die erforderlichen Werksausweise, die für die Benutzung der Zeiterfassungsstationen notwendig sind, werden vom Werkschutz des AG ausgestellt und den Mitarbeitern des AN übergeben. Bei der Aushändigung der Ausweise ist der Werkschutz verpflichtet, sich amtliche Ausweise vorlegen zu lassen, aus denen der ständige Wohnsitz der Mitarbeiter des AN ersichtlich ist.</p> <p>10.1.2 Es werden nur die Arbeitszeiten vergütet, die innerhalb der durch die Zeiterfassungsstationen festgehaltenen Anwesenheitszeiten registriert sind. Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass eine <u>Karenzzeit von mind. 10 Min. vor bzw. nach</u> der zur Abrechnung kommenden Arbeitszeit liegen muss. Kürzere Zeitspannen zwischen den an den Toren festgestellten Anwesenheitszeiten und den eigentlichen Arbeitszeiten, die im Lohnstundennachweis aufgeführt sind, werden mit <u>wenigstens</u> 1/2 Stunde Arbeitszeit an Ihren Rechnungen in Abzug gebracht. Ferner erfolgt ein Abzug von mind. 2 Stunden, wenn ein AN-Mitarbeiter die Zeiterfassungsstation nicht bedient bzw. für einen oder mehrere AN- Mitarbeiter die Zeiterfassung ohne deren Anwesenheit am Tor durchführt.</p> <p>10.1.3 Für die Abrechnung von Lohnstunden gelten ausschließlich unsere täglichen Lohnstunden- nachweise und soweit vereinbart das zu führende Bautagebuch des AG, die unabhängig von den Anwesenheitszeiten die eigentliche Arbeitszeit ausweisen. Sie sind spätestens innerhalb von drei Kalendertagen, und zwar nach Zuweisung der Arbeitsplätze - soweit sie die Persona- lien und den Arbeitsbeginn betreffen - einzureichen. Die im Lohnstundennachweis eingetragene Berufsbezeichnung ist für die Abrechnung bindend. Alle geforderten Angaben sind einzutragen. Nachträgliche Änderungen, die eine höhere Entlohnung zur Folge haben sollen, werden von uns nicht anerkannt. Die Eintragungen der eigentlichen Arbeitszeiten sind im 1/4-Stunden- Rhythmus vorzunehmen.</p> <p>10.1.4 Stichproben über die Einhaltung und Übereinstimmung der Eintragungen auf den Lohnstundennachweisen mit den anwesenden Arbeitskräften am Einsatzort behält sich der AG vor und wer- den von ihm durchge- führt. Den Prüfern ist bei ihrer Aufgabe Unterstützung zu gewähren.</p> <p>10.1.5 Die Bestell-Nr., die Abruf-Nr., die Werksausweis-Nr. sowie alle für die Datenerfassung (schwarz unterlegte Spalten) erforderlichen Angaben müssen vom AN bei der Abgabe des Lohnstunden- nachweises vollständig eingetragen sein. Daten, die nicht aus der Bestellung hervorgehen, müssen bei der aufsichtführenden Stelle erfragt werden.</p> <p>10.1.6 Materialien, die durch Montagepersonal des AN ohne gesonderte schriftliche Bestellung angeliefert und verarbeitet wurden, müssen in den Lohnstundennachweisen unter der dafür vorgesehenen Rubrik als zu- sätzliche Lieferungen zur Lohnarbeit aufgeführt werden. Eine Bezahlung erfolgt nur, wenn die zusätzliche Lieferung im Einverständnis mit unserer aufsichtführenden Stelle erfolgte.</p> <p>10.1.7 Abrechnungspflichtige Geräte bzw. Fahrzeuge sind unter der dafür im Lohnstundennachweis vorgesehe- nen Rubrik mit Angabe der Einsatzstunden aufzuführen. Das Bedienungspersonal bzw. die Fahrer sind stets getrennt namentlich in die Stundennachweisspalten einzutragen.</p> <p>10.1.8 Bei normaler Tagesarbeitszeit ist 1/2 Stunde Mittagspause von den verfahrenen Stunden in Abzug zu brin- gen. Bei durchgehender Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden wird grundsätzlich ½ Stunde Mittagspause abgezogen.</p> <p>Ausnahmen - falls ohne Pausen durchgearbeitet wurde - müssen in den Lohnstundennachweisen unter der Rubrik „Erläuterungen über ausgeführte Arbeiten“ ausgewiesen und von unserem Aufsichtspersonal gesondert bestätigt werden.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	37/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
	<p>10.2 Rechnungsstellung</p> <p>10.2.1 Die für die Rechnungslegung bestimmten Duplikate der Lohnstundennachweise sowie die Lohnstundenzusammenstellung des AN sind mit der Rechnung nach Abschluss der Arbeiten bei der Rechnungsprüfung einzureichen. Andere Abrechnungszeiträume bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei entgegen dieser Regelung auf monatliche oder noch späterer Abrechnungsbasis aufgemachten Rechnungen behalten wir uns eine Hinausschiebung des Fälligkeitstermins vor.</p> <p>10.2.2 Die Rechnungen des AN müssen ohne besonderen Aufwand prüffähig aufgestellt sein. Bei nicht prüffähigen Rechnungen behält sich der AG vor, diese zurückzuschicken. Bei Rechnungsberichtigungen, die wegen kürzerer Anwesenheitszeiten als in den Lohnstundennachweisen angegebenen Arbeitszeiten vorgenommen werden müssen, behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr an Ihren Rechnungen in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt, wenn durch fehlende oder falsche Daten in den Lohnstundennachweisen oder verspätete Abgaben von Lohnstundennachweisen unnötige zusätzliche manuelle Arbeit oder sogar Doppel- bzw. Berichtigungsläufe in unserer Datenverarbeitung entstehen bzw. notwendig werden.</p> <p>10.2.3 Für Bauleistungen, die nach Fertigstellung der Anlage weder vor Ort noch in den Zeichnungen prüfbar sind, muss unmittelbar nach deren Ausführung ein entsprechendes Aufmaß vom AN erstellt werden und vom Bauleiter des AG unterschrieben werden. Dieses Aufmaß ist mit der Rechnung des AN bei der Rechnungsprüfung des AG als Original einzureichen.</p> <p>10.3 Werkzeug</p> <p>Das Vorhalten allgemein gebräuchlicher Werkzeuge wird bei Lohnstundenarbeiten nicht besonders vergütet. Machen besonders geartete Arbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder anderer Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie besonders schriftlich vereinbart worden ist.</p> <p>10.2 Material</p> <p>Materialbeistellungen durch den AN müssen vorher mit dem AG abgestimmt werden. Wird eine Vereinbarung getroffen, so ist der AN verpflichtet, die Einzelpreise der Materialien dem AG unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>10.3 Ausführung</p> <p>Werden Arbeiten nicht fachgerecht oder anders als mit dem AG vereinbart ausgeführt, so muss der AN die Arbeiten für den AG kostenneutral korrigieren.</p> <p>11 Umwelt</p> <p>11.1 Allgemein</p> <p>11.1.1 Der AN sichert zu und garantiert, dass die zu liefernde Anlage/Maschine bei Installation und im Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft hervorruft. - dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung aufweist - die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage/Maschine entstehenden Abfälle mit zumutbarem Aufwand ermöglicht - die spezifischen Auflagen der Ausschreibungsunterlagen einhält <p>11.1.2 Mitarbeitern der Abteilung Umweltschutz ist auf Verlangen Zutritt zur Baustelle/zum Betriebsstandort auf dem AMB-Gelände zu gewähren. Informationen zu Umweltschutzbelangen (z. B. bei Anfragen zu besonderen Ereignissen) sind auf Verlangen offen zu legen. Auf Verlangen des AG verpflichtet sich der AN zur Bekanntgabe eines für Umweltschutz verantwortlichen Ansprechpartners für das Vorhaben.</p>		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr. Seite	AMB-WV-0032 38/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
	<p data-bbox="76 264 1444 353">11.1.3 Störungen bei Errichtung der Anlage oder im Betrieb mit Beeinträchtigung der Umwelt sind der Umweltschutzabteilung sofort zu melden, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung weiterer Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu ergreifen.</p> <p data-bbox="76 421 1444 481">11.1.4 Der AN verpflichtet sich zu einer angemessenen Selbstkontrolle auf Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen für das Vorhaben.</p> <p data-bbox="76 548 1444 638">11.1.5 Der AN verpflichtet sich, nachweisen zu können, dass seine Mitarbeiter über die notwendigen Maßnahmen und Bestimmungen am Standort AMB zum Schutz der Umwelt unterrichtet wurden, soweit diese für die durchzuführenden Tätigkeiten von Belang sind.</p> <p data-bbox="76 689 316 721">11.2 Lagerung</p> <p data-bbox="76 772 1444 891">11.1.6 Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien aller Art sind vom AN die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden und das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der AN Vorsorge gegen ein Auslaufen etc. zu treffen.</p> <p data-bbox="76 943 343 974">11.3 Entsorgung</p> <p data-bbox="188 1019 1444 1079">Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Auftragsdurchführung sorgt der AN auf eigene Kosten, entweder direkt oder durch Unternehmen oder von Regionalbehörden genehmigten Stellen.</p> <p data-bbox="188 1115 1444 1176">Restmaterialien oder Materialien, die bei Montage- und Demontearbeiten anfallen, müssen vom AN auf eigene Kosten sachgerecht entsorgt werden, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.</p> <p data-bbox="188 1211 1444 1272">Entsprechende Nachweise des Entsorgungsweges und der entsorgten Mengen sind auf Verlangen vorzulegen.</p> <p data-bbox="76 1294 459 1326">12 AG-Beistellungen</p> <p data-bbox="76 1355 785 1386">12.1 Bereitstellung von Energie, Fluiden und Gasen</p> <p data-bbox="76 1415 1444 1498">12.1.1 Stellt der AG für die Dauer der Montagezeit Strom, Gas, Wasser, Dampf oder Pressluft zur Verfügung, so hat der AN die Einrichtungen so zu betreiben, dass der Verbrauch in normalen Grenzen bleibt und störende Rückwirkungen auf das Werksnetz vermieden werden.</p> <p data-bbox="76 1534 1444 1594">12.1.2 Anschlusspunkte für zur Verfügung gestellte Energie werden vom AG bestimmt. Zuleitungen zu den Verbrauchsstellen sind vom AN herzustellen und zu unterhalten.</p> <p data-bbox="76 1630 1444 1713">12.1.3 Der AN hat sich über die technischen Gegebenheiten der Anschlüsse zu unterrichten. Bei der Entnahme dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen benutzt werden. Veränderungen an den Anschlüssen dürfen nicht oder nur durch den AG vorgenommen werden.</p> <p data-bbox="76 1749 1136 1780">12.1.4 Für Baustrom steht die Spannung als 500 V, 50 Hz nicht geerdet zur Verfügung.</p> <p data-bbox="76 1816 1284 1848">12.1.5 Die Benutzung geht auf eigene Gefahr des AN. Für Ausfälle und Mängel haftet der AG nicht.</p> <p data-bbox="76 1883 1337 1915">12.1.6 Bei Benutzung von anderen geerdeten Netzen, muss ein Fehlerstromschutz vorgesehen werden.</p> <p data-bbox="76 1951 1444 2011">12.1.7 Der AG behält das Recht, für die Energie, Fluide und Gase jederzeit eine Kostenerstattung zu verlangen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.</p>		
		Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021	

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	39/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
12.1.8	Energie, Fluide und Gase dürfen vom AN nur zum Zweck der Auftragsdurchführung entnommen werden.		
12.1.9	Für Inbetriebnahmen von gelieferten Maschinen und Anlagen werden Öle und Fette vom AG beigestellt. Die erste Füllung mit Fett und Öl wird grundsätzlich vom AG beigestellt		
12.2	Bereitstellung von Material		
12.2.1	Alle Beistellungen durch den AG hat der Auftragnehmer unverzüglich visuell in eigener Verantwortung darauf zu prüfen, ob diese unbeschädigt sind.		
	Unterbleibt diese Prüfung, so trägt der AN das Risiko und die Kosten, die sich ergeben.		
12.2.2	Das vom AG beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur für ihn verwendet werden. Hat der AN Bedenken gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe, Materialien oder Bauteile, so hat er diese dem AG unverzüglich, d. h. vor Ihrer Verwendung schriftlich mitzuteilen.		
12.2.3	Das Material ist rechtzeitig beim AG unter Angabe der vom AG angegebenen Lieferzeit schriftlich anzufordern.		
12.2.4	Der AN trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an, die unverzüglich zu erfolgen hat, alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.		
12.2.5	Der Transport der Materialien von den Magazinen oder Lägern des AG bis zur Verwendungsstelle sowie das Auf- und Abladen sind Sache des AN.		
12.2.6	Soweit das beigestellte Material und alle dazu notwendigen Leistungen, wie Lohn, Kontrollen usw. in der Bestellsumme enthalten sind, vermindert sich die Bestellsumme um die der Bestellung zugrunde gelegten Werte des beigestellten Materials zuzüglich der darauf entfallenden Gemeinkosten, Zuschläge und Mehrwertsteuer.		
12.2.7	Restmengen des beigestellten Materials einschließlich Schrott sind vom AN zurückzugeben. Sie sind kostenlos und unverzüglich an den vom AG bezeichneten Ort im Werksgelände zu bringen.		
12.2.8	Der AN hat auf Verlangen des AG mit der Schlussrechnung den Verbrauch sämtlicher beigestellten Stoffe zu belegen.		
12.2.9	Sollte der AG Schlacke zum Einbau zur Verfügung stellen, ist der AN verpflichtet, das tatsächliche Gewicht durch Verwiegung zu ermitteln. Die Wiegescheine sind der Rechnungsprüfung einzureichen.		
12.3	Nutzung allgemeiner AMB-Einrichtungen und Dienste durch Auftragnehmer		
	Zu den allgemeinen AMB-Einrichtungen auf dem Werksgelände gehören Gesundheitsdienst, Rettungsdienst, Werkfeuerwehr, Werkschutz, Arbeitssicherheit, Belegschaftseinrichtungen/Sozialgebäude und Kantinen.		
12.3.1	AN, die mit Reparatur- bzw. Projektarbeiten beauftragt sind.		
	Soweit die nachfolgenden Leistungen vom AN während der Vertragsdauer in Anspruch genommen werden, werden sie dem AN in Rechnung gestellt, bzw. in der beschriebenen Weise abgegolten (jeweils gültige Preisliste).		
	Andere, hier nicht aufgeführte Leistungen werden vom AN im Rahmen seiner Unternehmerpflichten selbst vorgehalten bzw. durchgeführt (z. B. Allgemeine Vorschriften BGV A1, Arbeitsmedizinische Vorsorge BGV A4) und können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.		
12.3.2	AN, mit Gestattungsaufträgen auf dem Werksgelände		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften

Soweit AG und AN langfristige Verträge abschließen, wird der AN an den Kosten der Vorhaltung und der Inanspruchnahme der allgemeinen Einrichtungen beteiligt. Dazu werden AN- bezogene Pauschalen vereinbart.

Bereich	Stellt AMB	Gegen Kosten- erstattung
Gesundheitsdienst/Rettungsdienst		
Die Leistungen sind i.d.R. BG oder Krankenkassen gegenüber abrechenbar. Soweit nicht, werden sie dem AN in Rechnung gestellt.		
a) Rettungswageneinsatz, Krankentransporte, betrieblicher Notarzt		X
b) Sanitätsdienst mit und ohne Arzt		X
c) Alcoquant (bei Verstoß gegen Alkoholverbot)		X
Werkfeuerwehr		
a) Unterweisungen (Gas-, Brandschutz)		X
b) CO-Warngeräte	X	
c) Atemschutzgeräte gegen Gase u. Dämpfe	X	
d) Selbstretter	X	
e) technische Hilfe bei Umweltschäden		X
Werkschutz		
a) Ersterstellung von Fremdfirmenausweisen	X	
b) Ersatz von Fremdfirmenausweisen bei Verlust		X
Belegschaftseinrichtungen/Sozialgebäude		
a) Nutzung von Spinden u. sanitären Einrichtungen (Duschen, WC)		X
Belegschaftshäusern, soweit freie Kapazitäten vorhanden		

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	41/50		
Titel:		Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften	
<p>13 Auftragsabwicklung</p> <p>13.1 Auftragserteilung</p> <p>13.1.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden.</p> <p>13.1.2 Die vom AN zu übersendende Auftragsbestätigung muss vorbehaltlos sein und darf in keinem Punkt vom vereinbarten Bestelltext abweichen. Der beigegefügte Durchschlag der Bestellung (Auftragsbestätigung) ist rechtsverbindlich unterschrieben an den AG zurückzusenden. In der schriftlichen Bestätigung liegt die Erklärung des AN, dass er die ihm übergebenen Unterlagen geprüft und als ausreichend befunden hat.</p> <p>13.2 Preise</p> <p>13.2.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, sind alle Preise Festpreise und ändern sich für die Dauer des Auftrages nicht.</p> <p>13.2.2 Material- und Lohnkostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es ist eine Preisgleitklausel vereinbart.</p> <p>13.2.3 Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, frei Verwendungsstelle, abgeladen, einschließlich Fracht und Verpackung. Im Preis sind alle in der Bestellung, technischer Spezifikation (Lastenheft) und den AG-Vorschriften AV aufgeführten Leistungen enthalten.</p> <p>13.2.4 Die Preise schließen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die Vergütung von erforderlichen Zeichnungen, Abnahmeprüfzeugnissen, Prüfprotokollen, Analysenbescheinigungen, Zertifikaten, Bedienungs-/Wartungs-/Montageanleitungen, Ersatzteillisten oder sonstiger Unterlagen, ein.</p> <p>13.2.5 Die Preise schließen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sämtliche Kosten für Einrichtung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Maschinen und Geräte, Bau- und Schutzgerüste, Werkzeuge, Bauhilfsmaterialien, Mannschafts- und Gerätebudens, Unterkünfte und sanitäre Anlagen sowie Betriebsstoffe (einschl. Pressluft mit Ausnahme von Brauchwasser und Strom), deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Ab-laden, der Transport zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung, ein.</p> <p>13.2.6 Der AN ist auf Verlangen verpflichtet, dem AG Einblick in die Preisermittlung zu gewähren.</p> <p>13.3 Mengen und Gewichte</p> <p>13.3.1 Die Anerkennung von Mehr- und Minderlieferungen behält sich der AG vor.</p> <p>13.3.2 Maßgebend sind die vom AG auf seiner Werkswaage ermittelten Gewichte. Ist das Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der AN das Konstruktionsgewicht nach- zuweisen.</p> <p>13.3.3 Sollte der AN Schüttgüter (Sand, Beton, Betonstahl etc.) anliefern und einbauen, sind die Originalliefer-scheine von der Baustellenleitung abzeichnen zu lassen und an die Abteilung Rechnungsprüfung des AG weiterzuleiten.</p> <p>13.3.4 13.3.4 Abbruchmaterial, das auf Deponien gebracht werden muss, ist mengenmäßig zu ermitteln. Die Ab-rechnungsmodalität ist dem jeweiligen Lastenheft zu entnehmen. Es ist der kürzest mögliche Weg zu wäh-len.</p> <p>13.4 Rechnungserteilung und Zahlung</p> <p>13.4.1 Voraussetzung für die Zahlung ist der erfolgte Wareneingang bzw. die erfüllte Leistung.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	42/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
13.4.2	Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und ggf. der Pos.-Nr. für jede Bestellung gesondert entweder per Post adressiert an die Abteilung Rechnungsprüfung des AG einzusenden oder direkt bei der Abteilung Rechnungsprüfung einzureichen. Für Verzögerungsschäden durch falsch adressierte Rechnungen übernimmt der AG keine Haftung.		
13.4.3	Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummern und ggf. Pos.-Nr. gelten als nicht gestellt.		
13.4.4	Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs bei der Rechnungsprüfung, entsprechend erbrachte Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Für den Fall der später erbrachten Lieferung/Leistung verschiebt sich der Beginn der Zahlungsfrist entsprechend.		
13.4.5	<p>Bürgschaft</p> <p>Für uns kostenfreie, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der europäischen Union zugelassenen und für uns akzeptablen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage, nach deutschem Recht und in deutscher Sprache. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.</p> <p><u>Die Bürgschaft ist zu senden an:</u> ArcelorMittal Bremen GmbH Rechtsabteilung Carl-Benz-Str. 30 28237 Bremen</p> <p>Der jeweilige Betrag muss die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.</p> <p>Protokolle zur Inbetriebnahme bzw. zur Abnahme werden unsererseits ausschließlich auf unseren entsprechenden Formularen bestätigt.</p>		
13.5	Kostenverrechnung von Konzernforderungen		
13.5.1	Aufgrund der dem AG erteilten Ermächtigungen der ArcelorMittal-Gruppe ist der AG berechtigt, alle Forderungen, die ihm oder anderen Mitgliedern der ArcelorMittal-Gruppe gegen den AN zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der AN gegen den AG hat.		
13.5.2	Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des AG und der in Absatz 1 genannten Gesellschaften insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des AG fällig und mit Wertstellung abgerechnet.		
13.6	Abtretung		
Ohne schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.			
Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Genehmigung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass sich der AG gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	43/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
13.7	Termine		
13.7.1	Der Lauf vereinbarter Fristen beginnt mit Vertragsabschluss.		
13.7.2	Der AN ist verpflichtet, dem AG alle Vorgänge, die die Einhaltung der vereinbarten Termine beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Ansprüche des AG wegen der Verzögerung bleiben davon unberührt.		
13.7.3	Sofern es notwendig ist, zur Einhaltung der vereinbarten Termine Sondermaßnahmen, wie z. B. Verstärkung des Personals, Doppelschichten etc. einzulegen, hat der AN die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich, ohne Mehrkosten für den AG, zu ergreifen.		
13.7.4	Das rechtzeitige Einholen von behördlichen Genehmigungen zur Leistung von Überstunden, Sonn-/Feiertagsarbeit etc. obliegt dem AN.		
13.7.5	Witterungseinflüsse, mit denen bei Auftragsvergabe kalendermäßig und örtlich gerechnet werden muss, werden nicht als Begründung für eine Terminverlängerung oder Kostenerhöhung anerkannt. Zur Terminerfüllung hat der AN bei seinen Arbeiten die erforderlichen Vorkehrungen, wie z. B. verstärkter Einsatz oder Wetterfestmachung, zu treffen.		
13.7.6	Überschreitet der AN vereinbarte Fristen und Termine, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung bestimmen, wobei die bisher eingetretene Verzögerung angemessen zu berücksichtigen ist. Nach dem Ablauf der Frist ist der AG berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.		
13.7.7	Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 6) ist der AG auch berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwaigen weiteren Schadens bestehen.		
13.7.8	Wenn die Leistung durch den Dritten gemäß Absatz 7) nur aufgrund von Zeichnungen und sonstigen Unterlagen des AN oder unter Benutzung von Nachbaurechten möglich ist, kann der AG vom AN die unverzüglich Herausgabe dieser Zeichnungen und der sonstigen erforderlichen Unterlagen und die Verschaffung des Rechts zum Nachbau verlangen.		
13.8	Mängelhaftung		
	Der AN übernimmt für den vertraglich vereinbarten Zeitraum, mindestens für 24 Monate, ab vorläufiger Abnahme bzw. mangelfreier Endabnahme für sach- und funktionsgerechte Ausführung unter Verwendung nur bestgeeigneten Materials sowie die vertraglich vereinbarten Leistungsdaten die volle Gewähr in der Weise, dass er alle Mängel, die auf fehlerhaftes Material, mangelhafte Konstruktion oder unsachgemäße Ausführung zurückzuführen sind, ohne Kosten für den AG (einschl. Transport und Montage) bei ein- oder mehrschichtigem Betrieb ab vorläufiger Abnahme bzw. mangelfreier Endabnahme behebt. Die Mängelhaftung beträgt für Bauleistungen 60 Monate.		
13.9	Haftung		
13.9.1	Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem AG, seinen Arbeitnehmern oder Dritten durch den AN, seine Erfüllungsgehilfen oder sonst für ihn tätige oder von ihm eingeführte Personen bzw. deren Gegenstände in Durchführung oder aus Anlass des übernommenen Auftrags zugefügt werden. Die Liefergegenstände gelten insoweit bis zur Abnahme als Sachen des AN.		
13.9.2	Durch den AG beigestellte Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte sind, soweit sie dem Weisungsrecht bzw. der Disposition des AN unterliegen, seinen eigenen Leuten bzw. Arbeitsgeräten gleichgestellt. Der AG haftet insoweit nicht.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	44/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
13.9.3	Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Mindestdeckungssummen abzuschließen und vor Einrichtung der Montagestelle in geeigneter Form nachzuweisen.		
13.9.4	Der Abschluss dieser Versicherungen schränkt den Umfang der den AN nach den vorstehenden Bedingungen treffenden Haftung nicht ein.		
13.9.5	Der AG haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der AN, seine Beschäftigten oder für ihn tätige Personen erleiden, aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen nur bis zur Höhe der Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Wegen darüber hinausgehender Ansprüche hat der AN den AG freizustellen.		
13.9.6	Es gilt als vereinbart, dass der AG nicht für Schäden haftet, die auf seinem Werksgelände an firmeneigenen oder privaten Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen, Geräten und sonstigen Gegenständen des AN und seiner Mitarbeiter durch industrielle Emissionen (Staub, Dämpfe, etc.) und andere Einwirkungen entstehen. Dies gilt auch für alle von Unterlieferanten des AN eingebrachten Gegenstände. Der AN ist verpflichtet, seine Unterlieferanten über den Haftungsausschluss zu unterrichten.		
13.9.7	Ansonsten haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.		
13.10	ArcelorMittal-Verkaufsinteresse		
	Der AN verpflichtet sich, für Lieferungen und Leistungen, die er für diesen Auftrag nicht selbst erbringt, die zuständigen ArcelorMittal-Gesellschaften zum Wettbewerb aufzufordern und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.		
13.11	Gewährung unzulässiger Vorteile		
	Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt und der AG nach der Schwere der Handlung und den Grundsätzen von Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. Ansprüche nach § 649 Satz 2 BGB sind in diesem Fall ausgeschlossen.		
13.12	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht		
13.12.1	Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweilige Verwendungsstelle.		
13.12.2	Erfüllungsort für Zahlungen ist Bremen.		
13.12.3	Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist ausschließlich Bremen.		
13.12.4	Es gilt deutsches Recht.		
	Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.80 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.		
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr. Seite	AMB-WV-0032 45/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>14 Allgemein</p> <p>14.1 Ein- und Ausgangskontrolle</p> <p>14.1.1 Alle vom AN auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeitskräfte, einschließlich der von ihm beauftragten Subunternehmer, erhalten Fremdfirmenausweise und müssen bei Werkseingang und -ausgang die Zutrittskontrollereinrichtung bedienen. Die Kontrollvorschriften müssen befolgt werden.</p> <p>14.1.2 Der AN muss sich vor Aufnahme der Arbeiten mit unserem Werkschutz in Verbindung setzen. Dort erhält er die Antragsformulare für die Ausweise und Fahrzeugplaketten sowie das Merkblatt für Fremdfirmenmitarbeiter mit Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des AG. Veränderungen beim Einsatz von Arbeitskräften sind rechtzeitig bekannt zu geben.</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausweise vollzählig an den Werkschutz zurückzugeben. Für die rechtzeitige Einziehung der Ausweise ist der AN verantwortlich.</p> <p>14.1.3 Bei Anlieferung von eigenen Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen muss der AN ein Verzeichnis führen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses muss unserem Werkschutz übergeben werden. Kleinwerkzeuge können in Werkzeugbehältern zusammengefasst aufgeführt werden. Alle diese Gegenstände sind als Eigentum des AN deutlich zu kennzeichnen. Nur die in diesem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände werden zum Abtransport freigegeben.</p> <p>14.1.4 Für die Anlieferung von Montage- und Verbrauchsmaterial muss ein detaillierter Lieferschein am Werkseingang abgegeben werden. Ohne diesen Eingangsbeleg werden Restmaterialien nicht zum Abtransport freigegeben.</p> <p>14.2 Geheimhaltungsrecht</p> <p>14.2.1 Sämtliche Unterlagen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonst im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis des AN und der auf der Montagestelle und für den Auftrag tätigen Erfüllungsgehilfen, Arbeitskräfte und Beauftragten gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Unterlagen sind geheim zu halten.</p> <p>14.2.2 Sie dürfen ohne Genehmigung des AG weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.</p> <p>14.2.3 Der AN hat im Falle von beabsichtigten Publikationen aller Art, die den AG betreffen, dessen Genehmigung einzuholen.</p> <p>15 Projektablauf</p> <p>15.1 Definition von vertraglichen Begriffen</p> <p>15.1.1 Integrationstest beim AN</p> <p>Die bestellte Anlage/Maschine bzw. Software muss beim AN soweit wie möglich und technisch sinnvoll montiert/installiert und bereit zur Vorführung der vertraglich vereinbarten Tests bzw. Funktionen sein.</p> <p>Dann werden die erforderlichen Funktionen geprüft und, soweit vertraglich festgelegt, gemeinschaftlich ein Testprogramm verfahren. Der Integrationstest gilt bei Mängelfreiheit als erfolgreich, wenn die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt wurden und, soweit zutreffend, das festgelegte Testprogramm erfolgreich verfahren wurde.</p> <p>Der erfolgreiche Integrationstest wird gemeinschaftlich zwischen AN und AG protokolliert.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Nr.	AMB-WV-0032	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Seite	46/50		
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>Der AN trägt die bei den Tests/Funktionsprüfungen entstehenden sachlichen Kosten.</p> <p>AN und AG tragen die ihnen jeweils bei den Tests/Funktionsprüfungen entstehenden personellen Kosten.</p> <p>15.1.2 Montagebeginn</p> <p>Die Montage beginnt an der Verwendungsstelle nach Einreichen eines Montageablaufplans durch den AN sowie rechtzeitiger Angabe des Platzbedarfs für Montage und Vorfertigung.</p> <p>Voraussetzung für den Montagebeginn ist die Einweisung des Montagepersonals (Sicherheitsbelehrung des AG) durch den AN und die ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung sowie Ausrüstung der Mitarbeiter des AN.</p> <p>Die Personalstärke des AN auf der Baustelle ist dem Bauleiter bzw. Projektleiter des AG täglich mitzuteilen.</p> <p>15.1.3 Montageende</p> <p>Die Montage muss vollständig vertragsgemäß beendet sein. Die Anlage/Maschine muss zur Inbetriebnahme bereitstehen.</p> <p>15.1.4 Kaltinbetriebnahme</p> <p>Die Kaltinbetriebnahme beginnt nach beendeter vollständiger Montage, wenn die Anlage/Maschine die vereinbarten Funktionen erfüllen und unter simulierten Betriebsbedingungen darstellen kann.</p> <p>Die individuellen fest vereinbarten Tests und Funktionsprüfungen werden unter alleiniger Verantwortung des AN von seinen Spezialisten zu einem gemeinsam vereinbarten Termin durchgeführt.</p> <p>Die Kaltinbetriebnahme endet, wenn die vereinbarten Funktionalitäten vom AG bestätigt wurden.</p> <p>AN und AG werden gemeinsam auftretende Fehler und Probleme lokalisieren und untersuchen; die Auflistung übernimmt der AN.</p> <p>Mit Hilfe der Kaltinbetriebnahme sollen Fehler bereits im Vorfeld erkannt und behoben werden.</p> <p>15.1.5 Warminbetriebnahme</p> <p>Die Warminbetriebnahme erfolgt nach erfolgreicher Kaltinbetriebnahme unter Betriebsbedingungen.</p> <p>Die individuellen fest vereinbarten Tests und Funktionsprüfungen werden von den Spezialisten des AG in Anwesenheit der Spezialisten des AN zu einem gemeinsam vereinbarten Termin durchgeführt.</p> <p>Die Warminbetriebnahme endet, wenn die vereinbarten Funktionalitäten vom AG bestätigt wurden.</p> <p>Der AN wird alle auftretenden Probleme protokollieren und gemeinsam mit dem AG alle Probleme der Warminbetriebnahme untersuchen.</p> <p>Der AN ist für die Beseitigung der Probleme verantwortlich.</p> <p>15.1.6 Einweisung Bedien-/Wartungspersonal</p> <p>Die Einweisung durch den AN in deutscher Sprache muss das ausreichend qualifizierte Personal des AG in die Lage versetzen, die Anlage/Maschine einwandfrei zu bedienen und zu warten.</p> <p>15.1.7 Industrielle Inbetriebnahme</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften

Die industrielle Inbetriebnahme gilt als erfolgreich vollzogen, wenn

die Anlage/Maschine vertragsgemäß vollständig sowie mängelfrei geliefert sowie installiert wurde und die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt wurden

alle vereinbarten Tests und Funktionsprüfungen der Kälteinbetriebnahme und der Warminbetriebnahme erfolgreich verlaufen sind und die Anlage/Maschine über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen nach beendeter Warminbetriebnahme ohne Zwischenfälle und abnorme Wartung kontinuierlich industriell im Einsatz gewesen ist

alle behördlichen und gesetzlichen Richtlinien, gültigen Vorschriften und Normen sowie vereinbarten Standards erfüllt wurden.

die erforderliche Dokumentation vollständig entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Revisionsstand vorliegt

das ausreichend eingewiesene bzw. ggf. geschulte Personal des AG in der Lage ist, die Anlage/Maschine kontinuierlich unter Produktionsbedingungen zu betreiben

Die erfolgreiche industrielle Inbetriebnahme wird gemeinschaftlich zwischen AN und AG auf dem AMB-Protokoll dokumentiert.

15.1.8 Schulung

Die Schulung durch Personal des AN findet in deutscher Sprache für ausgewähltes und ausreichend qualifiziertes Personal des AG zu einem vereinbarten Termin statt.

Die Schulung muss das entsprechende Personal des AG in die Lage versetzen, die Anlage/Maschine einwandfrei zu bedienen und alle auftretenden Probleme zu lokalisieren, zu definieren und nach Möglichkeit selbständig zu beheben.

15.1.9 Probebetrieb

Der Probebetrieb beginnt unverzüglich nach erfolgreicher industrieller Inbetriebnahme.

Die Dauer des Probebetriebs wird vertraglich vereinbart. Während der Dauer des Probebetriebs müssen unter Produktionsbedingungen die zugesicherten Funktionen und Leistungsdaten kontinuierlich über den vereinbarten Zeitraum/die vereinbarte Menge nachgewiesen werden.

Die Anlage/Maschine muss den Nachweis erbringen, unter allen auftretenden Betriebsbedingungen gut und sicher ohne Zwischenfälle oder abnorme Wartung zu funktionieren.

Während des Probebetriebs läuft die Anlage unter Aufsicht und Verantwortung des AG soweit nicht anders vereinbart.

Mit dem Beginn des Probebetriebs oder mit irgendwelchen Ereignissen während des Probebetriebs sind weder Abnahme noch Beginn der Mängelhaftungszeit verbunden.

15.1.10 Vorläufige Abnahme

Die vorläufige Abnahme wird ausgesprochen und gemeinschaftlich zwischen AN und AG auf dem AMB-Protokoll dokumentiert, wenn

- der Probebetrieb erfolgreich verlaufen ist
- alle zugesicherten Funktionen und Leistungsdaten über den Zeitraum des Probebetriebs kontinuierlich zusammenhängend erfüllt wurden
- die Anlage/Maschine produktionssicher ist

Titel: Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften

- der AN die Baustelle aufgeräumt und in sauberem, ordentlichem Zustand geräumt und verlassen hat
 - die erforderliche As-Built-Dokumentation vollständig, fehlerfrei und ordnungsgemäß übergeben wurde
- AN und AG tragen die ihnen jeweils bei der Abnahme entstehenden personellen Kosten.

Zeigt sich bei einem Abnahmeversuch, dass die Anlage/Maschine nicht vertragsgemäß hergestellt wurde, muss der AN um eine Wiederholung des Abnahmetermins nachsuchen.

Die gesamten bei der Wiederholung entstehenden Kosten gehen dann zulasten des AN.

Ist ein Wiederholungsversuch der Abnahme erforderlich und werden auch dann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllt, insbesondere die zugesicherten Funktionen und Leistungsdaten nicht erfolgreich nachgewiesen, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

Kann die Anlage/Maschine nur mit Genehmigung von Behörden, Ämtern etc. betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme.

Wird die Genehmigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der AN alle daraus dem AG entstehenden Kosten.

Die Abnahme von Anlagen/Maschinen sowie Bauleistungen erfolgt ausschließlich förmlich, d. h. mit Abfassung eines Abnahmeprotokolls, das AN und AG rechtsverbindlich unterschreiben. Die Abnahme nach VOB/B, § 12, Nr. 5, für Bauleistungen wird ausgeschlossen.

Die Abnahme der Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung zu einem gemeinsam vereinbarten Termin.

Die Benutzung der Anlagen/Maschinen bzw. von Teilen oder des Ganzen von baulichen Anlagen gilt nicht als Abnahme.

15.1.11 Mängelfreie Endabnahme

Die mängelfreie Endabnahme wird ausgesprochen und gemeinschaftlich zwischen AN und AG auf dem AG-Protokoll dokumentiert, wenn

- die Anlage/Maschine vertragsgemäß vollständig sowie mängelfrei geliefert und installiert wurde
- der Probetrieb erfolgreich verlaufen ist
- alle zugesicherten Funktionen und Leistungsdaten über den Zeitraum des Probetriebs kontinuierlich zusammenhängend erfüllt wurden.
- die Anlage/Maschine produktionssicher ist
- der AN die Baustelle aufgeräumt und in sauberem, ordentlichem Zustand geräumt und verlassen hat
- alle behördlichen und gesetzlichen Richtlinien, gültigen Vorschriften und Normen sowie vereinbarten Standards erfüllt wurden
- die As-Built-Dokumentation vollständig, fehlerfrei und ordnungsgemäß übergeben wurde
- das ausreichend eingewiesene bzw. geschulte Personal des AG in der Lage ist, die Anlage/Maschine kontinuierlich unter Produktionsbedingungen zu betreiben.

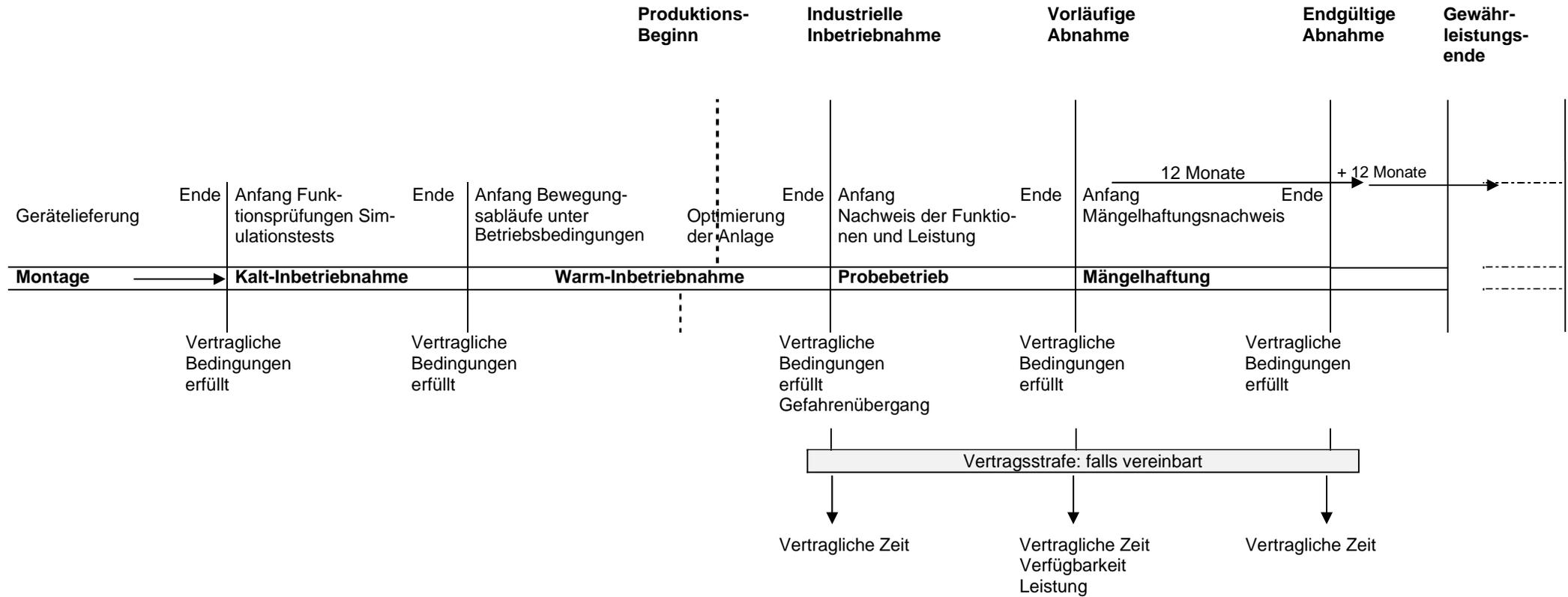
AN und AG tragen die ihnen jeweils bei der Abnahme entstehenden personellen Kosten.

Zeigt sich bei einem Abnahmeversuch, dass die Anlage/Maschine nicht vertragsgemäß hergestellt wurde, muss der Auftragnehmer um eine Wiederholung des Abnahmetermins nachsuchen.

Die gesamten bei der Wiederholung entstehenden Kosten gehen dann zulasten des AN.

Nr. Seite	AMB-WV-0032 49/50	AMB-Werksvorschrift VM - Materialwirtschaft (Hrsg.)	 ArcelorMittal
Titel:	Allgemeine Einkaufsbedingungen und -Vorschriften		
<p>Ist ein Wiederholungsversuch der Abnahme erforderlich und werden auch dann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllt, insbesondere die zugesicherten Funktionen und Leistungsdaten nicht erfolgreich nachgewiesen, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.</p> <p>Kann die Anlage/Maschine nur mit Genehmigung von Behörden, Ämtern etc. betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme.</p> <p>Wird die Genehmigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der AN alle daraus dem AG entstehenden Kosten.</p> <p>Die Abnahme von Anlagen/Maschinen sowie Bauleistungen erfolgt ausschließlich förmlich, d. h. mit Abfassung eines Abnahmeprotokolls, das AN und AG rechtsverbindlich unterschreiben.</p> <p>Die Abnahme nach VOB/B, § 12, Nr. 5 für Bauleistungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Abnahme der Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung zu einem gemeinsam vereinbarten Termin.</p> <p>Die Benutzung der Anlagen/Maschinen bzw. von Teilen oder des Ganzen von baulichen Anlagen gilt nicht als Abnahme.</p> <p>15.1.12 Endgültige Abnahme</p> <p>Die endgültige Abnahme wird 12 Monate nach der vorläufigen Abnahme ausgesprochen und gemeinschaftlich zwischen AN und AG auf dem AG-Protokoll dokumentiert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle zugesicherten Funktionen und Leistungsdaten über den vereinbarten Zeitraum erfüllt wurden - die Anlage/Maschine produktionssicher ist - die erforderliche As-Built-Dokumentation vollständig fehlerfrei entsprechend dem endgültigen Revisionsstand vorliegt - wenn AN sämtlichen Mängelhaftungsverpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt nachgekommen ist <p>15.1.13 Beginn Mängelhaftung</p> <p>Die Mängelhaftungsfrist für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Material - Funktionen - Leistungen <p>beginnt je nach Projektart entweder mit der vorläufigen Abnahme gemäß Projektablauf 0.1 oder mit der mängelfreien Endabnahme gemäß Projektablauf 0.2.</p> <p>15.1.14 Ende Mängelhaftung</p> <p>Die Mängelhaftungsfrist endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, sofern keine Hemmung oder Unterbrechung eintritt.</p>			
Revision: 2.0 Gültig ab: September 2020 Nächste Überprüfung in: August 2021			

15.2 Projektablauf mit endgültiger Abnahme



15.3 Projektablauf mit mängelfreier Endabnahme

